Ph. Pr. 753.

Populäres

Naturrecht

von

J. P. A. Leisler.

Erster Theil.

Reines Naturrecht.

Frankfurt am Main,

bei P. W. Eichenberg, 1799.

Die Wahrheit ist nicht ausschliessendes Erbtheil der Schule; sie ist ein gemeinsames Gut der Menschheit, von ihrem gemeinschaftlichen Vater ihr zur köstlichen Ausstattung, zum innigsten Vereinigungsmittel der Geister mit Geistern gegeben. Jeder hat das gleiche Recht, sie aufzusuchen, und sie nach seiner ganzen Empfänglichkeit dafür zu geniessen und zu benutzen; du darfst ihn daran nicht hindern, denn das ist unrecht; du darfst ihn nicht täuschen, ihm nichts aufbinden; sey es auch in der wohlthätigsten Absicht. Was für ihn wohlthätig ist, weißt du nicht, aber daß du schlechterdings nie lügen, schlechterdings nie gegen deine Ueberzeugung reden sollst, weißt du. Freilich können wir dich auch nicht nöthigen, ihm die Wahrheit zu sagen; du kannst deine Ueberzeugung gänzlich für dich behalten; wir haben weder ein Mittel, noch ein Recht, sie aus deiner Seele heraus zu pressen. — Aber ich will sie ihm sagen. Siehst du darüber scheel, daß ich so gütig bin? Habe ich nicht Recht, zu thun mit dem Meinen, was ich will? Kannst du es ohne Ungerechtigkeit verhindern — ohne Ungerechtigkeit gegen mich, indem du mir den freien Gebrauch meines Eigenthums, also ein Menschenrecht, streitig machen — ohne Ungerechtigkeit gegen den Andern, indem du ihn eines frei dargebotenen Mittels zur Erreichung einer höhern Geisteskultur berauben würdest? Was aus meiner Mittheilung erfolgen möge, ist nicht deine Sorge, deine Sorge ist nur die, nicht ungerecht zu seyn.

Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Wenn wir Jemand von der Wahrheit eines Satzes überzeugen wollen, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß wir ihm dessen Verbindung mit einem andern Satze zeigen, den er für wahr angenommen hat. Beim mündlichen Unterrichte wissen wir entweder schon, daß derjenige, den wir unterrichten wollen, von gewissen Sätzen überzeugt ist, oder wir fragen, ob er nicht diesen oder jenen Satz für wahr halte, und knüpfen dann den andern, den wir beweisen wollen, an einen solchen an. Allein der Schriftsteller, der für Viele schreibt, die er nicht kennt, von denen er also auch nicht über das, was sie für wahr halten, unter-

richtet werden kann, hat bei der Aufstellung solcher Sätze keinen andern Leitfaden, als die Vermuthung, daß Leute von einem gewissen Grade der Bildung und mit den Kenntnissen ausgerüstet, wie er sich seine Leser denkt, von diesen Sätzen überzeugt seyn werden. Setzt die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Sätze gewisse Kenntnisse voraus, die nur den Gelehrten eigen sind, so sagt man, der Schriftsteller habe in der gelehrten; hingegen wenn sie von jedem eingesehen werden können, der einen gebildeten Verstand hat, er habe in der populären Schreibart geschrieben.

Da sich also die Voraussetzung des Schriftstellers, daß seine Leser von gewissen Sätzen überzeugt seyen, in den meisten Fällen, nur auf Wahrscheinlichkeit gründet; so ist er immer der Gefahr ausgesetzt, dabei zu irren, und solche Sätze als wahr aufzustellen, die nicht so allgemein dafür angenommen werden, wie er glaubt. Weniger aber ist dieß bei der gelehrten, als bei der

populären Schreibart der Fall, besonders wenn man über solche Gegenstände populär schreiben will, die gewöhnlich nur in der gelehrten Schreibart vorgetragen werden. Denn sehr leicht kann der populäre Schriftsteller glauben, daß jeder gebildete Mensch von der Wahrheit eines Satzes überzeugt sey, indeß dieß nur von dem Gelehrten gilt. Dadurch hört er dann auf, populär zu seyn, und wird undeutlich.

Es muß daher eine der ersten Bemühungen des populären Schriftstellers seyn, diesen Fehler zu vermeiden; indem er dieß aber thun will, kann er leicht in einen andern fallen, nämlich zu weitschweifig zu schreiben, der gleichfalls von nachtheiligen Folgen ist. Denn ausserdem, daß es sehr ermüdet, eine solche Schrift zu lesen, so wird es besonders dem Anfänger, der sich vorzüglich erst eine Uebersicht verschaffen soll, äusserst schwer, einen auf vielen Seiten herumgezerrten Gedanken, der gleichsam unter einem Haufen von Worten be-

graben liegt, herauszufinden. So nachtheilig aber auch diese Fehler sind, so kann doch der populäre Schriftsteller nur mit vieler Anstrengung sie beide vermeiden.

Ob ich bei der Bearbeitung dieses Naturrechts mich keines dieser Fehler schuldig gemacht habe, muß ich dem Urtheile einsichtsvoller Leute überlassen; nur so viel kann ich sagen, daß ich mich bemühte, sie zu vermeiden: sollte ich aber einigemal doch hierin gefehlt haben, so glaube ich, auf die Nachsicht des Gelehrten, der selbst populärer Schriftsteller ist, rechnen zu dürfen, da dieser die Schwierigkeiten kennt, die mit einer solchen Behandlung des Naturrechts verbunden sind.

Für den nicht gelehrten Leser erinnere ich nur noch, daß er ja nicht glauben möge, das Naturrecht, welches, wie jede philosophische Wissenschaft, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit und anhaltendem Nachdenken studiert werden muß, könne, wenn es populär vorgetragen worden, nun wie

eine blos zur Unterhaltung geschriebene Erzählung gelesen werden. Die populäre Behandlung irgend eines philosophischen Gegenstandes kann nie mehr bewirken, als dem Leser das verständlich zu machen, was der Schriftsteller sagen will, ob aber nun das Gesagte wahr sey, darüber muß Jeder selbst nachdenken. Denn wenn wir auch die Sätze für wahr halten, womit der Schriftsteller diejenigen, wovon er uns überzeugen wollte, in Verbindung brachte; so folgt doch noch nicht, daß diese letztern wirklich damit in Verbindung sind, indem leicht ein Fehler in der Folgerung kann begangen worden seyn. Auch geschieht es öfters, daß wir durch die Folgerungen, welche man aus einem Satze zog, den wir für wahr hielten, zu einer neuen Untersuchung desselben angetrieben werden, wodurch wir dann dessen Falschheit entdecken.

Durch den populärsten Vortrag irgend einer Wahrheit kann daher das zur Ueberzeugung nöthige Nachdenken nicht entbehr-

lich gemacht werden. Denn nie wird es möglich seyn, daß der Schriftsteller statt des Lesers denke. Wer also das Nachdenken scheut, welches nöthig ist, um sich von so wichtigen Wahrheiten, wie das Naturrecht enthält, zu überzeugen, den ersuche ich, mein Buch ungelesen wegzulegen, weil es für ihn ganz ohne Nutzen seyn würde.

Ich muß hier noch einer Beschuldigung begegnen, die man mir vielleicht machen könnte, billigerweise aber nicht machen sollte. In einer Note habe ich sehr gegen die schlechte Besetzung der Justizstellen, und den zum Theil davon herrührenden Barbarismus der Gesetze gesprochen. Es würde mir aber sehr Unrecht geschehen, wenn man deshalb glauben wollte, ich sey nicht von den vortrefflichen Anstalten unterrichtet, die man in manchen Ländern zu Hebung dieser beiden Uebel getroffen hat; oder, wenn man mir die schlechte Absicht andichtete, daß ich diese Verbesserungen tadeln wollte. Ich bin sehr wohl von diesen Bemühungen edler Menschen-

freunde unterrichtet, und vereinige meinen Dank mit den Seegnungen der Tausende, deren Wohlthäter sie geworden sind. Allein demohngeachtet paßt meine Schilderung, leider! nur zu sehr noch auf viele Länder, die zugleich die Richtigkeit meines Satzes beweisen, daß dieß eins der schlimmsten Uebel ist. Da ich selbst ehemals Advokat war, so weiß ich aus Erfahrung, wie manches Gute ein Richter von Kenntnissen und Rechtschaffenheit stiften kann, aber auch wie viel Unheil, wenn ihm eine von diesen beiden Eigenschaften fehlt. Trifft es sich dann noch unglücklicherweise, daß gewissenlose Advokaten diese Unwissenheit des Richters benutzen, so werden bald zahllose Heere von Prozessen entstehen, die Zerrüttung des Vermögens vieler Familien, und Verbreitung des Sittenverderbnisses zur unausbleiblichen Folge haben. Ich glaube daher, daß es sehr nützlich ist, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, auf dieses Uebel aufmerksam zu machen.

Was mein Buch selbst betrifft, so finde ich nicht für nöthig, hier etwas weiter darüber zu sagen, da ich, so viel mir bewußt, nichts darin, ohne Gründe anzugeben, behauptet habe. Denn jeder denkende Leser wird diese Gründe prüfen und darnach seinen Beifall bestimmen. An dem Beifalle derjenigen aber, die ohne gehörige Prüfung loben oder tadeln, ist mir nicht das Geringste gelegen.

Marburg, im Juli 1798.

Inhalt.

Einleitung. Seite 1.

Absolutes Naturrecht. — 25.

Hypothetisches Naturrecht. — 45.

Einleitung. — 47.

Erster Theil: Lehre von dem Eigenthum. — 51.

Zweiter Theil: Lehre von den Verträgen. Seite 72.

Dritter Theil: Lehre von den Verletzungen. — 113.

Einleitung.

Einleitung.

So lange der Mensch ausser aller Gesellschaft mit andern Menschen lebt, ist er nur dem Sittengesetze unterworfen, dieses gebietet zwar unbedingt über alle seine freien Handlungen, wegen der Uebertretung desselben ist er aber nur allein sich selbst verantwortlich, weil er nur Pflichten gegen sich verletzen kann. Denn ausser ihm sind nur Sachen, das heißt Dinge, die keine Vernunft haben, er kann also auch die Vernunft in ihnen nicht achten, oder, was das nämliche heißt, keine Pflichten gegen sie erfüllen. In diesem Zustande kann demnach der Mensch auf alles Aeussere nach seiner Willkür wirken, und ihm die Form geben, welche er für gut findet, für seine Wirkungen giebt es keine an-

dere Grenzen, als die seines Unvermögens. Hier ist der Mensch ganz unabhängig, seine Willkür durch kein Gesetz weiter eingeschränkt, also im weitesten Umfange frei.

Betrachten wir aber den Menschen in Beziehung zu andern Menschen, denken wir ihn als Glied einer Gesellschaft vernünftiger Wesen, so müssen wir zugleich auch die Bedingungen denken, wodurch es nur allein möglich ist, daß er ein solches Glied seyn kann. Diese Bedingungen sind, daß er gewissen Gesetzen unterworfen sey, ohne deren Befolgung keine Gesellschaft vernünftiger Wesen bestehen kann. Wenn sich nämlich zeigen liesse, daß unmöglich vernünftige Wesen in Gesellschaft leben können, wenn nicht jedes gewisse Gesetze befolgt, so müßte jeder, der in Gesellschaft leben will, sich diesen Gesetzen unterwerfen, weil er sonst etwas Unmögliches wollte, das niemand kann. Da sich nun dieses wirklich zeigen läßt, so müssen wir jeden, also auch er sich selbst, der Glied einer solchen Gesellschaft seyn will, den gedachten Gesetzen unterworfen denken.

Das Gesagte läßt sich nun auf folgende Art zeigen. Gesetzt, jeder Mensch wollte, nachdem er mit andern in Verhältniß getre-

ten, noch eben so unumschränkt frei seyn, wie vorher, da er in keiner Beziehung mit Menschen stand, also auch Alles ausser ihm nach seiner Willkür bestimmen, und es nach seinen Absichten formen, folglich die Glieder der Gesellschaft gleichfalls wie die Sachen behandeln, und diese dann ihn und sich unter einander auf gleiche Weise, dann würde der Zustand eintreten, der unter wilden Thieren statt hat, wo das stärkere das schwächere überwältiget und tödtet, also nicht Vernunft herrschen, an eine Gesellschaft vernünftiger Wesen wäre dann gar nicht zu denken. Die unumschränkte Freiheit, welche der ausser aller Gesellschaft lebende Mensch hat, kann daher in Gesellschaft nicht fortdauern, weil sie aller Freiheit ein Ende machen würde, sie muß also in so fern eingeschränkt werden, als die Möglichkeit der Fortdauer einer freien Gesellschaft diese Einschränkung fordert. Jeder Mensch muß demnach die Wahrheit des Satzes einsehen:

> daß keine Gesellschaft freier Wesen möglich ist, wenn Jeder so unumschränkt frei seyn will, als er es ausser der Gesellschaft seyn würde, und daß nur durch eine Einschränkung dieser Freiheit,

in so fern daß Alle frei seyn können, eine solche Gesellschaft bestehen kann,

und sich bei seinem Eintritt in die Gesellschaft diese Bedingung ihrer Möglichkeit zum unveränderlichen Gesetze machen.

Die Bedingung war: Einschränkung der Freiheit, in so fern, daß Alle frei seyn können; dieses Gesetz läßt sich demnach durch folgende Formel ausdrücken:

Unterlaß diejenige Ausübung deiner Freiheit, die nicht allgemeine Handlungsweise werden kann, ohne die Möglichkeit einer freien Gesellschaft aufzuheben.

Wir haben nunmehr das Gesetz erwiesen, von dem ich oben gesprochen habe. Durch dieses Gesetz wird bestimmt, wie groß der Umfang der Freiheit des in Gesellschaft lebenden Menschen sey, oder was er für Rechte habe, daher heißt es das Rechtsgesetz.

Der in Gesellschaft lebende Mensch steht also unter einer doppelten Gesetzgebung, unter der moralischen und rechtlichen. Beide gründen sich auf ganz verschiedene Principien und müssen scharf von einander unterschieden

werden. Um diesen Unterschied desto einleuchtender zu machen, will ich beide Gesetzgebungen mit einander vergleichen.

Die Gesetze der Moral sind auf den Menschen in jeder Lage anwendbar, er kann weder durch irgend einen Entschluß sich ihnen entziehen, noch kann dieß durch äussere Umstände geschehen. Er bringe sich entweder selbst, oder werde durch äussere Verhältnisse in jede nur denkbare Lage gebracht, so bleiben immer seine freien Handlungen ihren ewigen Gesetzen unterworfen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetze, es ist erstlich nicht auf den Menschen in jeder Lage, sondern nur auf den in Gesellschaft lebenden anwendbar; und zweitens hängt es blos von dem Menschen ab, ob er sich ihm unterwerfen will. Denn sobald er von allen Menschen getrennt in einer Wildniß lebt, so hört das Rechtsgesetz auf, für ihn zu existiren, und so lange ist er ihm entzogen, als er in diesem Zustande bleibt.

Die Moral oder das Sittengesetz erstreckt sich auf alle freie Handlungen des Menschen, vor ihm ist nichts gleichgültig, denn es entscheidet über jede dieser Handlun-

gen, daß sie entweder seyn oder nicht seyn solle, es bleibt daher nichts der Willkür überlassen, da in jedem Falle das Gesetz den Willen bestimmt.

Das Rechtsgesetz begreift nur diejenigen Handlungen unter sich, die eine freie Gesellschaft unmöglich machen, über alle übrigen Handlungen entscheidet es nichts, der Wille bleibt also in Rücksicht ihrer ganz unbestimmt. Die ganze Sphäre der Handlungen, die nicht gegen die Freiheit Aller streiten, bleibt daher der Willkür des Handelnden überlassen, da man nun das, was der Willkür überlassen bleibt, erlaubt nennt, so sind die eben erwähnten Handlungen erlaubt. Die Erlaubniß, welche durch das Rechtsgesetz ertheilt wird, nennt man Recht, der Umfang alles dessen, was das Rechtsgesetz für jeden unbestimmt läßt, macht demnach den Umfang seiner Rechte aus.

Nach dem Gesagten sieht man nun leicht ein, daß das Rechtsgesetz nicht wie das Sittengesetz ein allgemeines, sondern ein eingeschränktes Gesetz sey; daß ferner die Erlaubniß, die man Recht nennt, nur dadurch möglich wird, daß das Rechtsgesetz nicht auf alle Handlungen sich erstreckt, (ein

eingeschränktes Gesetz ist) weil sonst der Wille durch uns bestimmt, folglich nichts erlaubt seyn würde, und daß endlich vor dem Sittengesetze, als einem allgemeinen durchaus entweder gebietenden oder verbietenden Gesetze, nichts der Willkür überlassen bleibt, also auch nichts erlaubt seyn kann, folglich auch keine Rechte davon abgeleitet werden können.

Man hat oft die Frage aufgeworfen: wie es möglich sey, daß ein Gesetz etwas erlaube, da man unter Gesetz doch immer einen Befehl (zum Handeln oder Nichthandeln) verstehe, ein Gesetz also, das eine Erlaubniß ertheile, ein Befehl wäre, der nichts befehle. Wenn meine Leser das Vorhergehende verstanden haben, so werden sie diese Frage leicht beantworten können. Die Erlaubniß wird nämlich nicht ausdrücklich durch das Gesetz ertheilt, sondern blos daraus gefolgert, daß das Gesetz über gewisse Handlungen nichts befehle, diese Handlungen also erlaubt seyen.

Das Sittengesetz befiehlt Reinheit der Gesinnungen; es befiehlt, daß wir blos aus Liebe zum Guten seine Befehle befolgen sollen, und bestimmt den Werth einer Hand-

lung nach den Triebfedern, die sie hervorgebracht haben, ganz ohne Rücksicht auf ihre Folgen.

Das Rechtsgesetz nimmt keine Rücksicht auf die Gesinnung des Handelnden, nach ihm wird also nicht untersucht, ob die Handlung aus einer guten Absicht entsprungen, sondern nur, ob sie ein Engriff in die Freiheit eines Andern sey.

Nun läßt sich auch die Frage beantworten, wie eine unmoralische Handlung dennoch recht seyn könne? Bei welchem Ausspruch sich die Vernunft auf den ersten Anblick zu widersprechen scheint.

Die Vernunft sagt nämlich bei dem Ausspruch: eine Handlung sey recht, nichts weiter, als, es müsse in diesem Falle dem Handelnden überlassen bleiben, sich selbst, unabhängig von allem äussern Zwange, zu bestimmen. Sie sichert ihm also hier erst ein Gebiet, worauf er ungestört von dem Zwange anderer Menschen sich nach seiner eigenen Ueberzeugung bestimmen, wo er sittlich handeln kann. Innerhalb dieses Gebiets kann er nun handeln wie er will, seine Handlung bleibt immer rechtmäsig, da er durch keine Handlungsweise das Rechtsgesetz verletzen kann.

so lange er dieß Gebiet nicht überschreitet, indem ja eben das Rechtsgesetz ihn hier vollkommen frei wissen will.

Das Sittengesetz ist aber nicht damit zufrieden, daß er unabhängig von dem Zwange anderer Menschen, daß er frei sey, sondern fordert noch, daß er auch diese Freiheit ihm gemäs bestimme. Das Sittengesetz erstreckt sich also auch auf diese, durch das Rechtsgesetz unbestimmt gelassene Sphäre der Handlungen, und daher kommt es dann, daß dem Sittengesetze eine Handlung widerstreiten kann, die nicht gegen das Rechtsgesetz ist.

Aber auch diejenigen] Handlungen, die durch das Rechtsgesetz geboten sind, geschehen entweder aus Liebe zur Tugend, oder aus einem andern mehr oder weniger schlechten Beweggrunde, im letztern Falle sind sie gleichfalls unmoralisch, ohnerachtet sie mit dem Rechtsgesetze vollkommen übereinstimmen.

Ob ich gleich hoffe, daß durch das bisher Gesagte dieser Gegenstand deutlich seyn werde, so will ich doch wegen seiner Wichtigkeit, ihn noch durch ein Beispiel zu erläutern suchen.

Es borgt jemand eine gewisse Summe Geld, und verspricht auf eine bestimmte Zeit

die Rückzahlung, diese Zeit erscheint, der Schuldner kann aber nur mit seinem großen Schaden das gegebene Versprechen erfüllen, hat aber Hoffnung, dieß in kurzer Zeit, ohne großen Schaden thun zu können. Er stellt seine Lage dem Gläubiger vor, und bittet nur um kurze Frist, dieser aber, ob er gleich das Geld leicht entbehren kann, besteht streng auf Erfüllung des Versprechens. Was entscheidet nun hierüber das Rechtsgesetz, und was die Moral?

Wenn Jeder über sein Eigenthum verfügt, wie es ihm beliebt, wird dadurch eine Gesellschaft freier Wesen unmöglich? Gewiß nicht, im Gegentheil würde keine Gesellschaft möglich seyn, wenn Jeder in das Eigenthum des Andern Eingriffe thun wollte, das Verlangen dieses Gläubigers, mit seinem Gelde zu schalten wie er es für gut finde, ist also keine Handlung, welche, wenn sie allgemein würde, die Gesellschaft störte.

Da nun blos solche Handlungen unter dem Rechtsgesetze begriffen sind, die die Freiheit aufheben, so folgt, daß die Handlung dieses Gläubigers ganz ausser der Sphäre des Rechtsgesetzes liegt, also seiner Willkür überlassen, d. h. erlaubt oder recht ist.

Da nun also einmal durch das Rechtsgesetz dem Gläubiger überlassen ist, über sein Eigenthum jede Art von Verfügung zu treffen, so läßt sich nicht denken, daß noch eine Art ihm nicht überlassen sey, weil ihm sonst nicht jede Art überlassen wäre; aber gar wohl läßt es sich begreifen, daß es ausser dem Rechtsgesetze noch andere Gesetze geben könne, die das bestimmen, was das Rechtsgesetz unbestimmt gelassen hat, und daß alsdann eine Handlung gegen diese Gesetze streiten könne, die dem Rechtsgesetze nicht entgegen ist, und dieß zeigt sich nun bei dem Sittengesetze. Das Sittengesetz sagt nämlich hier, der Gläubiger solle den Schuldner nicht durch Zurückfoderung der Schuld unglücklich machen, thut er es nun doch, so ist seine Handlung zwar rechtmäßig, aber unmoralisch.

Man hat hin und wieder sehr gegen die Behauptung geeifert, daß es auch ein Recht zur Unmoralität gebe, und dagegen angeführt, daß nicht einzusehen sey, wie die Moralität der Menschen dadurch befördert werden solle, da diese Behauptung geradeswegs zum Sittenverderbniß hinführen müsse. Ich gestehe, daß ich nicht dieser Meinung bin, und zwar aus folgenden Gründen.

Moralität wird freilich nicht unmittelbar dadurch befördert, allein hat man sich, bei dem übrigens löblichen Vorhaben, Moralität zu verbreiten, auch wohl diesen Satz deutlich gedacht? Moralität, als die freieste Bestimmung unsers Willens nach dem Sittengesetze, setzt ganz freie Thätigkeit voraus, sie gründet sich auf die innersten Triebfedern, die den Handelnden bestimmen, es ist also ganz unmöglich, daß je eine einzige moralische Handlung durch Zwang sey bewirkt worden. Denn diejenige Handlung ist ja nur moralisch, die ganz aus Liebe zur Tugend geschieht; handelt aber derjenige aus Liebe zur Tugend, der zu einer Handlung gezwungen wird? Gewiß nicht, wir müßten denn die Furcht vor den unangenehmen Empfindungen des Zwanges, denn diese ists, die ihn hier bestimmt, Liebe zur Tugend nennen, und dieß ist doch wohl noch keinem Menschen in den Sinn gekommen. Eben darin, daß er dazu gezwungen werden muß, liegt ja schon, daß er diese Handlung nicht frei und gern thut, denn sonst brauchte man ihn nicht zu zwingen, ein freier Wille durch Zwang klingt eben so vernünftig, als ein viereckiger Zirkel.

Unabhängigkeit von allem fremden Einfluß, freie Selbstbestimmung ist die erste Bedingung zur Moralität, fremde Bestimmung zum handeln ihr also geradezu entgegen. Das Gebiet vergrößern, worauf der Mensch frei seyn kann, heißt daher mit größerem Recht Beförderung der Moralität, als das Gebiet des Zwangs vermehren, da letzterer die Freiheit, und mit ihr die Moralität aufhebt. Weit entfernt also, daß diejenigen Schriftsteller, welche das Gebiet der freien Handlungen vergrößern, Unmoralität befördern, so sind sie vielmehr die thätigsten Beförderer der Sittlichkeit.

Aber, könnte mir hier Mancher einwerfen, es kann auch größere Unmoralität aus Vergrößerung des Freiheitsgebietes entstehen; und dieß ist allerdings wahr, da aber nur Moralität dadurch möglich ist, daß man auch unmoralisch handeln kann, so würde derjenige, der das Gebiet der Freiheit verringern wollte, weil der Mensch bei größerem Gebiete der Freiheit auch ein größeres Gebiet habe, worauf er unmoralisch handeln könne, eben so vernünftig handeln, wie ein Tonkünstler, der zur Beförderung der Tonkunst die Menschen halb taub machen wollte,

damit sie nicht so viele Disharmonieen hören möchten. Dieß sey genug zur Rechtfertigung der gedachten Schriftsteller, eine Rechtfertigung, der ich mich hier um so weniger entziehen konnte, da ich selbst zu ihrer Zahl gehöre, wie man aus meiner Behandlung des Naturrechts sehen wird. Ehe ich aber diese Materie ganz verlasse, will ich noch eine kleine Ermahnung an meine Leser, vorzüglich die jüngeren ergehen lassen, die hier nicht am unrechten Orte seyn wird. Sie betrifft den Gesichtspunkt, woraus sie das Naturrecht betrachten müssen, wenn es für sie ganz die wohlthätigen Folgen haben soll, die es haben kann.

Jede Erlaubniß, die das Rechtsgesetz einem deiner Nebenmenschen ertheilt, sey dir heiliges unveränderliches Gesetz, kein Glück dir zu groß, kein Vorsatz zu theuer, um nicht augenblicklich aufgegeben zu werden, wenn die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit damit streiten. Dein Daseyn sey dir doppelt werth, wenn du es zu ihrer Verbreitung anwendest, aber verachte ein Leben, dessen Erhaltung nur durch Ungerechtigkeit möglich wäre. Erhebe in dir die Wahrheit zur lebhaftesten Ueberzeugung, daß ohne Gerechtigkeit keine

Freiheit, und ohne Freiheit keine Tugend möglich ist, daß auch die wohlgemeintesten Bemühungen, zum Wohle der Menschheit unternommen, nur ihren Jammer vermehren, wenn sie nicht auf Gerechtigkeit gegründet sind; daß nur sie das richtige Kennzeichen giebt, wodurch wir den Wohlthäter der Menschen von dem zertretenden Despoten, einen Vergniaux von einem Robespierre, unterscheiden können, da es sich sehr wohl denken läßt, daß auch Letzterer geglaubt haben konnte, etwas Gutes zu bewirken. Freilich schwer, sehr schwer ist öfters die Erfüllung dieser Pflichten. Wenn wir ganz von der innigsten Theilnahme an dem Wohle unserer Brüder beseelt, nach überstandenen vielen Mühseligkeiten endlich der Ausführung eines schönen Planes nahe sind, den wir aus Menschenliebe unternommen, und, durch sie gestärkt, so nahe dem Ziele brachten, und uns dann der Egoismus elender Menschen, denen sinnliche Vergnügungen mehr als das Glück der Welten gelten, die Vollendung unmöglich machen, o dann kostet es schwere Anstrengung, um nicht von dem Wege des Rechtes zu weichen. Doch auch dann laßt uns unverwendet den Blick auf unsere hohe Be-

stimmung heften, um, so gestärkt, nie von den Grundsätzen zu weichen, in deren Befolgung nur allein dauerhaftes Glück für die Menschheit zu hoffen ist. Scheint auch gleich für jetzt ein weit größerer Vortheil für unsere Mitmenschen aus einer ungerechten Handlung entstehen zu können, so ist doch dieser Vortheil nur scheinbar, denn wer vermag den Nachtheil zu bestimmen, den das Beispiel einer öffentlichen Verachtung der Gesetze des Rechtes im Allgemeinen bringt, und wie wohlthätig wirkt dagegen das Beispiel einer Alles aufopfernden, durch kein Schicksal zu erschütternden, Gerechtigkeitsliebe.

Wen durchbebt nicht, bei dem Namen Aristides, ein höheres Gefühl seiner Würde, und wer fühlt sich nicht zu großen Handlungen gestärkt, wenn er die edlen Girondisten unerschrocken das Blutgerüst besteigen sieht, wohin sie unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe führte. Jahrtausende können vergehen, Regierungen umgestürzt und Nationen vertilgt werden, allein ihre Seelengröße wird nie vergehen, stets wird man sie mit Ehrfurcht betrachten, und an ihrem

Beispiele sich mancher große Mensch zu gleichen Handlungen stärken.

Ueberläßt aber das Rechtsgesetz deiner Willkür eine bestimmte Handlungsweise, so zeige durch eine ununterbrochene gewissenhafte Bestimmung deiner Freiheit, daß es für dich keines Rechtsgesetzes bedurft hätte, daß du auf dem Gebiete des Zwanges, so wie auf dem, das deiner Willkür überlassen blieb, nach immer gleichen Gesetzen handelst, nach Gesetzen, die dir die allgemeine Menschenliebe und deine eigne Achtung befehlen.

Wer mit diesen Gesinnungen die Rechtswissenschaft studiert, der wird sie nie, die blos Mittel zu höherer Veredlung seyn soll, gegen ihren eignen Zweck anwenden. Sie wird ihn mit Achtung gegen die Menschen erfüllen, und ihm den edlen Stolz einflösen, nie durch irgend eine Ausübung seiner Freiheit, seine erhabene Würde zu verletzen.

Ehe ich diese Einleitung beendige, sey es mir erlaubt, noch einige Worte über das Studieren des Naturrechts, als einer philosophischen Wissenschaft, zu sagen, das mir um so nöthiger scheint, da ich nur zu oft bemerkte, wie allgemein unrichtige Vorstellun-

gen, besonders bei Studierenden, darüber herrschen, und welche nachtheilige Folgen sie hervorbringen.

Das Naturrecht besteht nicht aus Sätzen, die durch Uebereinkunft bestimmt, oder durch Erfahrung erlernt werden, es enthält das System der Gesetze, welche die Vernunft als nothwendig geltend für jede Gesellschaft vernünftig sinnlicher Wesen aufstellt, jeder Mensch trägt diese Gesetze in sich, und er braucht nur darüber nachzudenken, sie in sich zu beobachten und zu ordnen, so hat er sich sein Naturrecht selbst hervorgebracht. Manche Menschen thaten dieß, und theilten dann das gleichsam aus sich Geschöpfte öffentlich mit, so entstanden zum Theil die Bücher, die man Systeme des Naturrechts nennt. Daß aber diese Systeme nicht die Gesetze in ihrer ganzen Reinheit enthalten, und also nicht, was sie eigentlich seyn sollten, gleichsam der Abdruck der innern Gesetzgebung sind, ist leicht einzusehen, theils wegen der Schwierigkeit, die eine solche Beobachtung seiner selbst hat, theils aber auch wegen der vielen Vorurtheile, die wir von Jugend auf annehmen, und die uns auf mancherlei Art dieses Unternehmen

erschweren. Doch ist sicher zu erwarten, daß man immer mehr die gedachten Gesetze in ihrer Reinheit aufstellen werde, wenn man nur auf die gehörige Weise dabei zu Werke geht, dieß kann aber nur allein durch philosophische Behandlung des Naturrechts geschehen. Was ich unter philosophischem Studium des Naturrechts verstehe, wird nun gleich deutlich seyn.

Man kann nämlich das Naturrecht auf zwiefache Art studieren, entweder man liest die von Andern aufgestellten Systeme fleissig durch, und prägt sie dem Gedächtnisse ein, dann behandelt man das Naturrecht wie eine positive Wissenschaft, es wird nun vorzüglich Werk des Gedächtnisses, und hört auf, für den, der es so studiert, ein philosophisches Studium zu seyn. Es ist ihm nichts als Vorurtheil, weil er dessen Richtigkeit, das heißt seine Uebereinstimmung mit den innern Gesetzen, blos auf Autorität angenommen hat.

Oder man sucht diese Gesetze in sich selbst auf, studiert zwar auch die von Andern aufgestellten Systeme, bedient sich aber ihrer nur, um einen Leitfaden bei dem schweren Ge-

schäfte der Selbstbeobachtung zu haben, der uns desto sicherer in das von so vielen Irrthümern umgebene Land der Wahrheit bringen möge. Man nimmt keinen Satz für wahr an, den man nicht vorher mit den innern Gesetzen verglichen, und dadurch von seiner Wahrheit sich vollkommen überzeugt hat; sucht dann durch weiteres Nachdenken und richtige Folgerungen immer mehr die Gesetze in ihrer Reinheit aufzufinden, und dadurch sich dem Ziele jedes wahrhaft philosophischen Rechtsgelehrten, Aufstellung der innern Gesetze in ihrer größtmöglichen Reinheit, zu nähern. Freilich wird auch der schärfste Denker, bei der größten Anstrengung und dem besten Willen, noch öfters irren, weil jeder Mensch eigne Vorurtheile, eine eigne Richtung seines Geistes hat, doch leicht werden Andere diese Fehler entdecken, die größtentheils blos durch individuelle Bildung entstanden, und auf diese Weise also die Wissenschaft unaufhaltsam fortschreiten. Diese Behandlung nenne ich die philosophische, sie ist die einzige, wodurch das Naturrecht seiner Vollkommenheit näher kommen kann.

Das Naturrecht enthält entweder diejenigen Rechte, die dem Menschen blos als Glied einer freien Gesellschaft zukommen, dann heißt es absolutes Naturrecht; oder es wird darin untersucht, in wie fern der Mensch diesen Umfang seiner Freiheit vergrößern kann, und die dann entstehenden Rechte im Allgemeinen aufgestellt, und wird hypothetisches Naturrecht genannt. Da diese beiden Theile des Naturrechts sich blos aus dem Begriffe des gesellschaftlichen Menschen, und den Verhältnissen worin er als solcher kommen muß, herleiten lassen, so kann man sie das reine Naturrecht nennen, zum Unterschiede von demjenigen Theil des Naturrechts, der die Rechte enthält, die dem in einer besonders bestimmten Gesellschaft lebenden Menschen zukommen, welchen Theil man, weil er die im reinen Naturrechte aufgestellten Principien auf eine bestimmte Gesellschaft anwendet, das angewandte Naturrecht nennt.

Nur das reine Naturrecht werde ich in diesem ersten Theile abhandeln. Das angewandte Naturrecht, dessen vorzüglicher Theil das natürliche Staatsrecht ist, folgt

vielleicht bald nach, wenn dieß ohne mein Hauptstudium, die Heilkunde, zurücksetzen zu müssen, geschehen kann, und dieser erste Theil bei dem denkenden Publikum Beifall findet.

Absolutes Naturrecht.

Absolutes Naturrecht.

Sobald der Mensch in Gesellschaft lebt, so kann er nicht mehr so unumschränkt frei seyn, wie er es ausser aller Gesellschaft seyn würde, weil er nun unter dem Gebiete des Rechtsgesetzes steht, wie dieß in der Einleitung ist gezeigt worden. Aber das Rechtsgesetz erstreckt sich nicht auf alle seine freien Handlungen, es nimmt nicht seine ganze Freiheit in Anspruch, sondern nur eine bestimmte Aeusserung derselben, (diejenige Aeusserung, welche eine freie Gesellschaft unmöglich machen würde.) Einen großen Theil seiner freien Handlungen läßt das Rechtsgesetz unbestimmt, der Umfang derjenigen Handlungen, die das Rechtsgesetz

der Willkür überlassen hat, heißt die Freiheit des in Gesellschaft lebenden Menschen. Diese Freiheit ist gesetzlich, denn sie ist durch das Rechtsgesetz anerkannt, die Freiheit des einsam lebenden Menschen ist aber ganz gesetzlos *), nach dieser kann der Mensch thun

*) Die Verwechslung dieser letzteren Freiheit mit der ersteren hat besonders in neuern Zeiten großen Schaden gestiftet, theils indem herrschsüchtige Menschen dem großen Haufen sie als die wahre gesetzliche Freiheit schilderten, um so desto ungestörter alle Gesetze zu übertreten und ihren Eigennutz und Rachgierde befriedigen zu können; theils durch die Bemühungen solcher Leute, die überhaupt die Freiheit haßten, und zwar aus sehr begreiflichen Gründen, die deshalb so viel möglich die Begriffe zu verwirren, und ihr erhabenes Bild zu einem Ungeheuer umzuschaffen suchten. Denn, leider! gab es eine Zeit, wo ein Vertheidiger der Freiheit so viel hieß, als ein Mensch, der alle Gesetze mit Füßen tritt, und von allen menschlichen Gefühlen sich entbunden glaubt. Verächtliche Feinde der Gesetze, und also auch der gesetzlichen Freiheit, erschracken vor dem Gedanken ihrer Verbreitung, weil sie ihren Ungerechtigkeiten ein schnelles Ende drohte,

was er will, nach jener nur was nicht in die, durch das Rechtsgesetz bestimmte, Sphäre

und zu sehr von dem Bewußtseyn ihrer Kleinheit niedergedrückt, um eine öffentliche Untersuchung zu wagen, wählten sie lieber das sichrere Mittel, sie und ihre Vertheidiger zu verläumden. Jeder biedere offne Mann, wenn er auch der ruhigste Staatsbürger war, war nun täglich in Gefahr, als ein Feind des Staats verschrieen zu werden, sobald er es nur im entferntesten wagte, die Freiheit zu vertheidigen. Ganze Justizcollegien ereiferten sich, wenn in irgend einer gerichtlichen Verhandlung dieses Wort gebraucht wurde, und wagte es gar jemand, von unveräusserlichen Menschenrechten zu sprechen, so war er glücklich genug, wenn er nicht als Landesverräther behandelt wurde. Dachten denn diese Leute nicht, daß alle Obrigkeiten und Richter nur zur Sicherung der Rechte, also um der Freiheit willen da sind? und daß alle Rechte sich auf die Urrechte, oder unveräusserlichen Menschenrechte gründen? daß der Mensch ohne diese Rechte zum Vieh herabsinkt, und sie sich also selbst in die Klasse der Thiere, durch das Läugnen derselben setzten? Doch wie frage ich nach dem, was diese Leute dachten, da bei ihnen das Denken schon lange nicht mehr gebräuchlich

der Freiheit eingreift. Diese gesetzliche Freiheit, oder welches das Nämliche ist, alle die

zu seyn scheint! Freilich ist es auch weit leichter, eine Sache zu verschreien, als vernünftig darüber zu urtheilen, weit schmeichelnder für die Eigenliebe, eine Ungerechtigkeit mit Gewalt durchzusetzen, als seine Fehler zu gestehen und besser zu machen.

O es ist für den Menschenfreund ein höchst trauriger Gedanke, daß das erhabene Richteramt, diese Grundsäule des Staats, so oft unwissenden, egoistischen Menschen anvertraut wird; daß ganze Justizcollegien mit Leuten besetzt sind, wovon öfters auch nicht ein Einziger die geringste Kenntniß des Naturrechts besitzt, also auch nicht einmal einen deutlichen Begriff von dem Zweck und dem Wesen seiner Wissenschaft haben kann, die er gewöhnlich noch ganz handwerksmäsig, gleich dem Taglöhner, um des Lohnes willen betreibt, und sein ganzes Studium nur als Mittel betrachtet, sein Brod damit verdienen zu können. Ich könnte zum Beweise dieser Behauptung Belege genug anführen, da so mancher Staat sie in Menge darbietet, worin man öfters die Besetzung öffentlicher Aemter, für eine Spitalanstalt halten sollte, zur Versorgung moralischer Kranken eingeführt.

Rechte, die das Rechtsgesetz jedem Gliede der Gesellschaft, blos als solchem, ohne wei-

Daher kommt dann der Barbarismus, der noch in so vielen unsrer Gesetze herrscht, da die Leute, welche die Fehler derselben der gesetzgebenden Gewalt anzeigen und dadurch Verbesserungen bewirken sollten, weder den Willen noch die Kenntnisse dazu haben. Mit vieler Mühe prägten sie die positiven Gesetze dem Gedächtnisse ein, und wenn sie auch gleich weiter nichts wissen, so sind sie doch nicht wenig stolz auf ihr bloses Gedächtnißwerk. Welches Entsetzen muß sie daher bei dem Gedanken an ein neues Gesetzbuch ergreifen, wodurch ihre Gelehrsamkeit größtentheils unnütz gemacht wird, sie also dann die unbrauchbarsten Glieder des Staats seyn würden. Es ist deshalb leicht einzusehen, daß von solchen Leuten keine Verbesserungen zu hoffen sind, weil sie, gleich den Nachteulen, sich am besten in ihrer Finsterniß befinden.

In jedem wohleingerichteten Staate muß daher die Besetzung des Richteramts eine der wichtigsten Sorgen seyn; die Staaten, welche nicht darauf Rücksicht nehmen, sollten wenigstens bei jeder Anstellung eines unwissenden Richters und gewissenlosen Advokaten, zugleich ein neues Armenhaus er-

tere Voraussetzung zugesteht, sind der Gegenstand des absoluten Naturrechts. Die Rechte des Menschen nach dem absoluten Naturrechte, lassen sich füglich unter einem allgemeinen Rechte begreifen, nämlich unter dem Rechte auf gesellschaftliche Freiheit. (Ich bediene mich des Ausdrucks gesellschaftliche Freiheit, um sie von der Freiheit des einsam lebenden Menschen sowohl, als von der Freiheit des Staatsbürgers zu unterscheiden, welche letztere ich bürgerliche Freiheit nennen werde, was ich unter dieser verstehe, wird weiter unten bemerkt werden.)

Von diesem Rechte lassen alle andere Rechte des Menschen sich ableiten. Da es

bauen, damit die Schaaren von Unglücklichen, die sie um Vermögen und Ehre bringen werden, darin versorgt, nicht die öffentliche Sicherheit stören.

Doch ich endige diese lange Anmerkung, um nicht zu weit von unserm Texte mich zu verlieren. Der gütige Leser verzeihe mir diese Abschweifung, wozu ich durch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes verleitet wurde.

alles begreift, was dem in Gesellschaft lebenden Menschen erlaubt ist, so müssen alle Rechte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf irgend eine Art damit in Verbindung stehen. Denn da jedes Recht, als eine vom Rechtsgesetze ertheilte Erlaubniß, nur auf dem Gebiete der Willkür statt findet, so müssen auch alle erworbenen Rechte durch Handlungen innerhalb dieses Gebiets, also durch Ausübung dieses Rechts auf gesellschaftliche Freiheit, erworben werden. Weil alle andern Rechte von diesem ihren Ursprung haben, so nennt man es Urrecht.

Man stellt gewöhnlich drei Urrechte auf, diese sind aber nur nähere Bestimmungen des eben angeführten, und lassen sich leicht daraus herleiten, das ich der bessern Verständlichkeit wegen hier auch thun werde.

Hat der Mensch das Recht auf gesellschaftliche Freiheit, so muß er auch ein Recht zu allen den Bedingungen haben, ohne welche diese gesellschaftliche Freiheit nicht seyn würde. Nun ist der Zweck des Rechtsgesetzes die Erhaltung einer Gesellschaft freier Wesen, da aber keine Gesellschaft freier Wesen bestehen kann, wenn nicht jedes lebt, und das Rechtsgesetz nur solche Hand-

lungen verbietet, welche diese Gesellschaft unmöglich machen, so kann das Rechtsgesetz nicht gebieten, daß jedes Glied der Gesellschaft nicht leben solle. Da also das Rechtsgesetz einen solchen Befehl nicht giebt, noch geben kann, so bleibt es der Willkür eines Jeden überlassen, ob er leben will oder nicht; jedes Glied der Gesellschaft hat demnach das Recht zu leben.

Es ist aber nicht hinlänglich zu einer freien Gesellschaft, daß Jeder lebe, sondern er muß auch als freies Wesen leben können. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn er frei handeln kann, jeder Mensch hat also ursprünglich das Recht frei zu handeln.*)

Es würde aber niemand weder frei handeln, noch leben können, wenn es nicht erlaubt wäre, auf Sachen zu handeln, Sachen für seine Zwecke zu verwenden; es muß also auch Jeder ursprünglich das Recht haben, Sachen für seine Zwecke zu verwenden.

*) Wie weit dieses Recht sich erstrecke, liegt schon im Begriffe der gesellschaftlichen Freiheit.

Mehr als diese drei Urrechte kann es nicht geben, durch ihre Abhandlung ist also der Umfang des absoluten Naturrechts erschöpft. Denn das absolute Naturrecht handelt nur diejenigen Rechte ab, die dem Menschen blos als Glied einer freien Gesellschaft ohne weitere Voraussetzung zukommen. Er kann also nicht nach dem absoluten Naturrechte ein aus einem Vertrag entspringendes Recht haben, weil dieß die Willenserklärungen voraussetzt. Eben so wenig kann es nach dem absoluten Naturrecht ein Eigenthumsrecht geben, weil dieses Erwerbung voraussetzt. Wenn es nach dem absoluten Naturrecht mehr als ein Zueignungsrecht, wenn es ein Eigenthumsrecht geben sollte, so müßte Jeder ein Eigenthumsrecht auf die Sachen haben; Eigenthum heißt aber das Recht, Sachen ausschliessend für sich zu verwenden, es hätte demnach Jeder das Recht den Andern auszuschliessen, das sich selbst widerspricht.

Da in dem absoluten Naturrecht nur die Rechte abgehandelt werden, welche aus dem Begriffe eines Glieds einer Gesellschaft freier Menschen fliessen, und je. in Gesellschaft lebende Mensch ein solches Glied

ist, so folgt, daß nach dem absoluten Naturrechte alle Menschen gleiche Rechte haben.*)

Kein Mensch kann sich eines dieser Urrechte begeben, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, daher nennt man sie gewöhnlich unveräusserliche Rechte. Soll dieß heissen, kein Mensch kann ihnen entsagen, ohne in Rücksicht dessen, dem er sich solchergestalt unterwirft, aufzuhören ein Mensch zu seyn, so ist die Behauptung richtig; allein versteht man darunter, das Rechtsgesetz verbiete eine solche Entsagung, so ist sie unrichtig. Die Frage nach der Rechtmäsigkeit einer solchen Entsagung zu Gunsten eines Andern, oder, was das Nämliche ist, die Frage nach der Rechtmäsigkeit des Sklavenstandes, enthält zwei sehr ver-

*) Diese Gleichheit der Rechte nach dem absoluten Naturrecht ist sehr verschieden von der Gleichheit der Rechte der Staatsbürger, ihre Verwechslung veranlaßte in neuern Zeiten in Frankreich den Vorschlag einer gleichen Gütervertheilung, um die Gleichheit zu befördern, das gerade der ärgste Verstoß gegen die rechtliche Gleichheit gewesen seyn würde, indem es nur durch die größte Ungerechtigkeit hätte geschehen können.

schiedene Fragen in sich, und muß daher immer unrichtig ausfallen, wenn man sie, ohne auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, im Allgemeinen beantworten will. Die Frage kann nämlich erstlich das Verhältniß des Sklaven und Herrn zu andern Menschen, oder zweitens das Verhältniß, worin der Sklave und Herr zu einander selbst stehen, betreffen; jenes nenne ich das äussere, dieses das innere Verhältniß.

In Betreff des äussern Verhältnisses des Sklavenstandes, ist leicht einzusehen, daß dieß keineswegs dem Rechtsgesetze widerstreitet; denn da das Rechtsgesetz nur diejenigen Handlungen unter sich begreift, wodurch ein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen geschieht, die Handlung der Entsagung meiner Rechte aber keineswegs ein solcher Eingriff ist, sondern nur mir allein schadet, so ist diese Handlung durch das Rechtsgesetz nicht verboten.

In Rücksicht des innern Verhältnisses müssen zwei Fälle unterschieden werden, die Fortdauer des Sklavenstandes ist der Sklave entweder zufrieden oder nicht. Der erste Fall, wo der Sklavenstand mit Bewilligung

des Sklaven fortdauert, widerstreitet dem Rechtsgesetze nicht, denn der Sklave handelt nicht dagegen, weil Entsagung seiner Rechte kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist, wie dieß bei Beantwortung der vorhergehenden Frage schon ist gezeigt worden; der Herr verletzt es eben so wenig durch die Annahme dessen, was der Sklave zu seinem Vortheile thut, weil die Annahme eines Geschenks kein Eingriff in die Freiheit dessen ist, der es freiwillig ertheilt.

Im zweiten Falle, wenn der Sklave nicht mehr Sklave seyn will, so hört der Sklavenstand auf, und der Herr hat dann kein Recht, Ersteren in der Sklaverei zu behalten.

Denn Rechte entstehen nur durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf freie Wesen, die mit einander in wechselseitigem Verhältnisse stehen; sobald also der Herr von einem Recht auf den Sklaven spricht, so wendet er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihnen beiden obwaltende Verhältniß an, erklärt demnach den Sklaven für einen freien Menschen, und widerspricht sich also selbst.

Da mir viel daran gelegen ist, daß das hier Vorgetragene richtig verstanden werde, indem dadurch zugleich die sehr wichtige Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen entschieden wird, wie wir weiter unten sehen werden, so dient noch Folgendes zur Erläuterung.

Es wurde hier nicht blos gezeigt, daß das Rechtsgesetz dem Herrn keine Erlaubniß ertheile, den Sklaven zu zwingen in der Sklaverei zu bleiben, — daß die Sklaverei rechtlich unmöglich sey, — sondern auch daß eine rechtmäsige Sklaverei sich gar nicht denken lasse, — daß sie logisch unmöglich sey — und man also eben so wenig sagen könne, die Sklaverei sey rechtmäsig, als ein Viereck sey rund.

Wir haben gesehen, daß das Rechtsgesetz dem ursprünglich unumschränkt freien Menschen, der in Gesellschaft leben will, befiehlt, diese Freiheit so weit einzuschränken, daß Alle frei seyn können, daß also das Rechtsgesetz, das die Freiheit Aller will, nicht befehlen könne, daß irgend ein Mensch gar

nicht frei seyn solle, sondern jedem einen gewissen Theil seiner Freiheit übrig lassen müsse; diesen nicht eingeschränkten Theil der Freiheit nannten wir die Urrechte des Menschen. Wer also unter dem Rechtsgesetze steht, muß Urrechte haben. Da nun ferner Recht eine durch das Rechtsgesetz, in Bezug auf andere Menschen, die gleichfalls darunter stehen, ertheilte Erlaubniß ist, so können Rechte nur von dem Rechtsgesetze abgeleitet werden.

Sklave heißt der Mensch, dem man keine Urrechte zugesteht, als Sklave steht er also nicht unter dem Rechtsgesetze, denn sonst müßte er Urrechte haben. Das Verhältniß des Herrn zum Sklaven ist daher ein solches, worauf das Rechtsgesetz gar nicht angewendet werden kann, ohne dieß Verhältniß aufzuheben. So lange es also mit Bewilligung des Sklaven fortdauert, so ist es weder rechtmäsig noch unrechtmäsig. Will aber nun der Sklave nicht mehr Sklave seyn, so kann der Herr kein Recht haben, ihn zu zwingen, dieß zu bleiben, da die Sklaverei gar kein solcher Zustand ist, woraus Rechte entstehen können.

Ein Recht könnte er erst dadurch erlangen, daß er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihm und dem Sklaven bestehende Verhältniß anwendete. Sobald er aber dieß thut, steht er dem Sklaven Urrechte zu, und erklärt demnach dadurch selbst, daß der Sklave keine Sache — daß er nicht Sklave — sondern ein vernünftiges Wesen sey. Da nun jedes vernünftige Wesen unter dem Rechtsgesetze steht, sobald es mit andern in Gesellschaft lebt, so steht auch der Sklave darunter, er hat also auch das Recht, von dem Herrn zu verlangen, daß er ihn als vernünftiges Wesen anerkenne.

Da, wie eben gezeigt worden, die mit Bewilligung des Sklaven entstandene Sklaverei aufhört, sobald der Sklave nicht mehr darin bleiben will, indem daraus keine Rechte auf deren Fortdauer für den Herrn entstehen können, so ist leicht einzusehen, daß aus einem mit Gewalt eingeführten Sklavenstande eben so wenig Rechte entspringen können. Da es nun keine dritte Art der Entstehung des Sklavenstandes geben kann, so folgt, daß nie ein Herr das Recht haben kann, den

Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

Es wird nunmehr, hoffentlich, deutlich seyn, wie die Behauptung, daß die Urrechte unveräusserlich seyen, verstanden werden muß, wenn sie richtig seyn soll.

Es fragt sich nun noch: wenn ein Glied der Gesellschaft das Rechtsgesetz verletzt, und in die Freiheit eines andern eingreift, was darf letzteres zu Behauptung seiner Freiheit thun?

Das Rechtsgesetz erstreckt sich nur auf solche Handlungen, die, wenn sie allgemein würden, eine freie Gesellschaft unmöglich machten, die übrigen überläßt es der Willkür eines Jeden; der Umfang aller der Handlungen, die der Willkür überlassen bleiben, heißt die gesellschaftliche Freiheit, auf ihrem Gebiete darf also Jeder handeln wie er will. Wer nun gegen das Rechtsgesetz handelt, und in die gesellschaftliche Freiheit eingreift, begiebt sich auf das Gebiet der Willkür desjenigen, in dessen Freiheit er einen Eingriff thut, da

nun Letzterer hier handeln darf wie er will, so darf er auch physischen Zwang gegen Ersteren anwenden, so lange er sich auf dem Gebiete seiner Willkür befindet. Denjenigen, der in die Freiheit eines Andern eingreift, nennt man Verletzer, und den Eingriff Verletzung, den aber, dessen Freiheit gekränkt wird, den Verletzten. Der Verletzte hat also das Recht, gegen den Verletzer so lange physischen Zwang anzuwenden, als die Verletzung dauert. *)

Wir haben bisher die Rechte abgehandelt, die dem Menschen, blos als Glied der Gesellschaft betrachtet, ohne weitere Voraussetzung zustehen, diese Abhandlung

*) Man kann die Rechtmäßigkeit des Zwangs auch kurz so darthun. Das Rechtsgesetz verbietet nur solche Handlungen, die, wenn sie allgemein werden, die gesellschaftliche Freiheit aufheben; der Zwang, womit jeder sich in seiner gesellschaftlichen Freiheit zu schützen sucht, hebt diese Freiheit nicht auf, wenn auch Jeder ihn gegen den, der ihn verletzt, ausübt, er gehört also auch nicht zu den verbotenen Handlungen, ist folglich erlaubt oder rechtmäßig.

nannten wir absolutes Naturrecht, in diesem liegt der Grund der Entstehung neuer Rechte, mit deren Untersuchung wir uns in der folgenden Abhandlung, in dem hypothetischen Naturrechte, beschäftigen wollen.

Hypothetisches Naturrecht.

Hypothetisches Naturrecht.

Einleitung.

Wir haben in dem absoluten Naturrechte gezeigt, daß alle Menschen, in Rücksicht der Rechte, die ihnen blos als Gliedern einer freien Gesellschaft zukommen, einander gleich sind. Denn die Freiheit des einsam lebenden Menschen stand jedem zu, ehe er Glied der Gesellschaft wurde; in der Gesellschaft stehen Alle unter dem Rechtsgesetze, dieses befiehlt Jedem eine gleich große Einschränkung dieser Freiheit, es bleibt also auch Jedem ein gleich großes Gebiet des Erlaubten, oder, was das Nämliche ist, es haben Alle gleiche Rechte.

Auf diesem Gebiete des Erlaubten handelt nun nicht Jeder auf die nämliche Weise, indem fast Jeder seine Freiheit verschieden anwendet, woraus verschiedene Verhältnisse und aus diesen neue Rechte entstehen.

Diese Rechte entstehen entweder nothwendig, sobald Menschen in Gesellschaft leben, oder sie setzen noch eine besonders bestimmte Gesellschaft voraus; nur die ersteren sind Gegenstand des hypothetischen Naturrechts, die letzteren werden in dem angewandten Naturrechte abgehandelt werden.

Zu den ersteren Rechten gehören nun folgende:

Wir haben oben gezeigt, daß der Mensch ein Urrecht auf Verwendung der Sachen für seine Zwecke hat, sobald er nun dieses Urrecht auf eine gewisse Art in Ausübung bringt, und dieß muß er, weil diese Ausübung Bedingung seines Lebens ist, so entsteht daraus das Recht, die Sache, worauf er gehandelt hat, ausschliessend für sich zu verwenden, (welches unten weitläufiger wird gezeigt werden.) Es steht also demjenigen, der auf diese Weise gehandelt hat, jetzt ein größeres Recht auf diese Sache zu,

als er vorher hatte, dieses neue Recht hat er durch seine Handlungen erworben. Da man dieses erworbene Recht Eigenthum nennt, so wollen wir den Theil des hypothetischen Naturrechts, der diese Art der erworbenen Rechte abhandelt, die Lehre von dem Eigenthum nennen.

Jeder Mensch hat das Urrecht, auf dem Gebiete seiner gesellschaftlichen Freiheit ganz frei zu handeln, er kann also auch zu Gunsten eines Andern, einer bestimmten Handlungsweise entsagen, und dadurch diesem erlauben, da zu handeln, wo er sonst nicht handeln dürfte; der Letztere erhält demnach durch diese Entsagung Rechte, die er vorher nicht hatte. Diese Rechte, welche nothwendig bei der Fortdauer einer Gesellschaft entstehen, weil die Menschen zu sehr ihrer wechselseitigen Unterstützung bedürfen, nennt man Vertragsrechte, und daher den Theil des hypothetischen Naturrechts, der sich mit ihnen beschäftiget, die Lehre von den Verträgen.

In einer Gesellschaft freier Menschen ist es unvermeidlich, daß nicht zuweilen einer in die Freiheit des andern, unwillkürlich oder willkürlich eingreifen sollte, wodurch der Ver-

letzte gewisse Rechte gegen den Verletzer erhält. Der dritte Theil des hypothetischen Naturrechts wird daher die Lehre von den Verletzungen enthalten.

Es läßt sich kein erworbenes Recht denken, das nicht, entweder durch Verwendung der Sachen für unsre Zwecke, durch Vertrag, oder Verletzungen entstanden wäre. Durch die Abhandlung dieser drei Erwerbungsarten ist also das hypothetische Naturrecht vollendet, die Rechte, die im angewandten Naturrechte vorkommen werden, setzen demnach das hypothetische Naturrecht voraus, und unterscheiden sich nur dadurch, daß zu ihrer Entstehung noch eine bestimmte Gesellschaft erfordert wird, so setzen z. B. die Rechte des Staatsbürgers die Staatsgesellschaft, die Rechte des Ehemanns die eheliche Gesellschaft u. s. w. voraus.

Wir wenden uns nun zu dem ersten Theil des hypothetischen Naturrechts, zu der Lehre von dem Eigenthum.

Hypothetisches Naturrecht.

Erster Theil.

Lehre von dem Eigenthum.

Im absoluten Naturrechte wurde gezeigt, daß Jeder ein Urrecht habe, Sachen für seine Zwecke zu verwenden; daß es wirklich ein solches Recht gebe, ist dort hinlänglich bewiesen worden; so deutlich aber auch dieses Recht ist, so entsteht doch bei der Anwendung desselben eine große Schwierigkeit. Da nämlich Jedem dieses Recht in gleichem Grade und auf alle Sachen zusteht, so kann er es auch ausüben auf welche Sachen er will. Gesetzt aber nun, es wollen Mehrere dieß Recht auf eine Sache geltend machen, die

von der Art ist, daß nur ein Einzelner sie für seine Zwecke verwenden kann, was soll die Uebrigen verbinden, hier ihr Recht aufzugeben, damit ein Einzelner das seinige ausübe?

Man sucht diese Schwierigkeit gewöhnlich auf folgende Weise zu lösen:

> Jeder, sagt man, hat ein Urrecht frei zu handeln, und auch ein Urrecht, sich Sachen zuzueignen; wenn er nun Sachen in eine solche Lage bringt, daß kein Anderer sie gebrauchen kann, ohne die Wirkung seiner Handlungen entweder zu stören, oder für sich zu verwenden, so darf kein Anderer sie gebrauchen, weil er sonst dessen Urrecht auf freie Handlungen kränken würde; er hat also nun das Recht erworben, diese Sache ausschliessend zu gebrauchen ꝛc.

Ich gestehe, daß mich dieser Beweis, obgleich das Ansehen berühmter Naturrechtslehrer dafür streitet, nicht befriediget, indem darin als erwiesen vorausgesetzt wird, was eben erst bewiesen werden sollte.

Die Frage ist nämlich diese:

Ist die Handlungsweise rechtmäsig, wodurch Jemand einseitig das Zueignungsrecht Anderer auf gewisse Sachen einschränken will?

Die angeführte Beantwortung dieser Frage gründet sich auf folgende Sätze:

Jeder hat das Urrecht, frei und auf Sachen zu handeln. Wenn nun Jemand so auf Sachen gehandelt hat, daß Andere diese Sachen nicht gebrauchen können, ohne seine freie Handlungsweise einzuschränken, so dürfen sie ihr Zueignungsrecht nicht mehr darauf geltend machen rc.

Der Mensch hat aber nicht ein Urrecht zu allen freien Handlungen, sondern nur zu solchen, die nicht dem Rechtsgesetze widerstreiten, also nur ein Urrecht auf gesellschaftliche Freiheit, der erste Satz muß also so ausgedrückt werden:

Jeder hat ein Urrecht zu allen Handlungen, die dem Rechtsgesetze nicht widerstreiten.

Und nun müßte man weiter folgern:

Da nun diejenige Handlungsweise, wodurch Jemand eine Sache in die Lage

bringen will, daß kein Anderer sein Zueignungsrecht darauf soll ausüben können, nicht dem Rechtsgesetze widerstreitet, so müssen die Andern sich dieser Ausübung des Zueignungsrechts enthalten, weil sie sonst das Urrecht des Ersteren kränken würden.

Wem fällt jetzt nicht das Fehlerhafte dieses Beweises in die Augen! —

Es wird hier im zweiten Satze als bewiesen angenommen, was eben bewiesen werden sollte, dadurch ist es dann sehr leicht, den verlangten Schluß zu ziehen.

Denn die Frage war ja:

Ob denn die Handlungsweise, wodurch Jemand einseitig Andere in ihrem Zueignungsrechte einschränken will, dem Rechtsgesetze nicht widerstreite?

Da nun in dem zweiten Satze, ohne allen Beweis, angenommen wird, daß eine solche einseitige Einschränkung des, Andern zustehenden, Zueignungsrechts dem Rechtsgesetze nicht widerstreite, so enthält der ganze Beweis nichts weiter als:

Da diese Handlungsweise dem Rechtsgesetze nicht widerstreitet, so widerstreitet sie ihm nicht.

Es ist aber nicht genug, die Unzulänglichkeit eines Beweises gezeigt zu haben, sondern es liegt uns nun noch ob, entweder einen richtigern Beweis aufzustellen, oder zu zeigen, daß eine einseitige Einschränkung des Zueignungsrechts nicht rechtlich möglich sey, folglich Eigenthum nur durch Vertrag entstehen könne.

Da ich das Erstere leisten zu können glaube, so fällt die letztere Untersuchung von selbst weg. Ich wende mich nun zur Aufstellung des Beweises selbst.

Jeder Mensch hat das Recht, Sachen für seine Zwecke zu verwenden, dieses ist ein Urrecht, wie im absoluten Naturrechte ist gezeigt worden, keiner kann daher wider seinen Willen desselben beraubt werden, weil er dann nicht mehr als vernünftiges Wesen fortleben könnte. Diese Beraubung würde also, wenn sie allgemeine Handlungsweise würde, alle Gesellschaft vernünftiger Wesen aufheben, sie ist daher dem Rechtsgesetze ganz entgegen, folglich unerlaubt. Wenn demnach ein Theil der Gesellschaft so viele Sachen für seine Zwecke verwenden wollte, daß dem andern Theile nichts mehr zur Verwendung für seine Zwecke übrig bliebe, so

würden die Ersteren den Letzteren unmöglich machen, als freie Wesen zu existiren. Da dieses nun, nach dem Vorhergehenden, dem Rechtsgesetze widerstreitet, indem die Letzteren auch ein Urrecht haben, Sachen für ihre Zwecke zu verwenden, so steht folgendes Gesetz für die Ausübung des Zueignungsrechts fest:

Niemand darf dieses Recht auf eine solche Art ausüben, daß dadurch Andern unmöglich gemacht wird, als freie Wesen fortzuleben.

Wenn aber auch Jeder dieses Gesetz befolgt, und also Keiner dem Andern alle Sachen entzieht, die er für seine Zwecke hätte verwenden können, so kann doch immer Einer den Andern in seinem Zueignungsrechte stören Denn da Jeder ein gleiches Recht auf alle Sachen hat, so kann er auch dieses Recht auf jede, ihm beliebige, Sache geltend machen; wenn also Jemand im Begriff ist, eine Sache für seine Zwecke zu verwenden, und sie dazu tauglich zu machen sucht, so kann ein Anderer auch dieselbe Sache für seine Zwecke verwenden wollen, und sie nach seiner Absicht bearbeiten. Dadurch

wird es aber Ersterem unmöglich, den beabsichtigten Gebrauch davon zu machen, ein Dritter kann nun eben so gegen den Zweiten, wie dieser gegen den Ersten verfahren u. s. w.*) Dadurch würde verursacht werden, daß Keiner diese Sache für sich verwenden könnte, diese Handlungsweise würde, wenn sie allgemein würde, die Ausübung des Zueignungsrechts unmöglich machen. Ohne diese Ausübung kann aber kein Mensch als freies Wesen leben, also auch keine Gesellschaft solcher Wesen. Eine solche Handlungsweise ist daher durch das Rechtsgesetz verboten, folglich hat Keiner ein Recht dazu.

Da demnach dadurch, daß Jeder sein Zueignungsrecht auf Sachen ausüben dürfte, welche schon ein Anderer für seine Zwecke bearbeitet hat, die Ausübung des Zueignungsrechts unmöglich gemacht würde, und doch ohne diese Ausübung keine Gesellschaft bestehen kann, so steht für das Zueignungsrecht folgendes zweite Gesetz fest:

*) Es pflügt zum Beispiel Jemand einen Platz und besäet ihn mit Korn; ein Anderer gräbt diesen Kornacker um, und pflanzt Kohl darauf; nun kommt ein Dritter und macht eine Wiese daraus 2c.

Niemand darf sein Zueignungsrecht auf eine Sache geltend machen, sobald ein Anderer schon angefangen hat, sie für seine Zwecke zu verwenden.

Das Urrecht, Sachen für unsre Zwecke zu verwenden, wurde oben als unumschränkt in der Ausübung aufgestellt, durch eine solche unumschränkte Ausübung würde aber alle Ausübung desselben unmöglich gemacht werden, es wurde deshalb in der vorhergehenden Untersuchung durch die beiden aufgestellten Gesetze eingeschränkt, und dadurch dessen Ausübung gesichert.

Durch das erste Gesetz wurde diejenige Ausübung des Zwangsrechts verboten, wodurch einem andern vernünftigen Wesen alle verwendbare Sachen entzogen werden, durch das zweite, Niemand in der Ausübung zu stören, sobald er dieses erste Gesetz beobachtet hat.

Wer demnach bei Ausübung seines Zueignungsrechts, bei Verwendung der Sachen für seine Zwecke, diese beiden Gesetze befolgt, handelt durch diese Zueignung nicht gegen das Rechtsgesetz, seine Handlungs-

weise ist also rechtmäsig. Da nun kein Mensch den andern in einer rechtmäsigen Handlungsweise stören darf, so darf auch Niemand diese Sachen für sich verwenden, wenn dieß nicht ohne eine solche Störung geschehen kann. Derjenige, der auf diese Weise auf eine Sache gehandelt hat, hat demnach das Recht erworben, sie ausschliessend für seine Zwecke zu verwenden. Dieß Recht heißt Eigenthum.

Nach der Verwendung einer Sache für unsre Zwecke, hört diese Sache entweder auf zu seyn, oder sie dauert auch nach einmal geschehenem Gebrauche noch fort; in diesem Falle verlischt entweder nach dem Gebrauche die Spur der Bearbeitung, oder sie verlischt nicht, verlischt die Spur unserer Handlungen nicht, dann haben wir dauerndes Eigenthum erworben.

Wir sahen oben, daß Bearbeitung einer Sache für meine Zwecke eine gesetzliche Ausübung meiner Freiheit war, woran mich Niemand stören durfte, sobald ich nämlich die für diese Ausübung festgestellten Gesetze befolgt habe. Ob nun Jemand mich an der Bearbeitung einer Sache verhindert, oder ob er mir die bearbeitete Sache zerstört,

oder auf eine andere Art mir entzieht, macht keinen Unterschied, und ist immer unrechtmäßig, da mir es in allen diesen Fällen unmöglich gemacht wird, diese Sache, worauf ich schon gehandelt habe, für meine Zwecke zu verwenden.

Nach dem bisher Gesagten, steht nunmehr Folgendes für die Erwerbung des Eigenthums fest.

1. **Nur auf Sachen können Eigenthumsrechte ausgeübt werden.**

Aus dem Vorhergehenden ist es deutlich, daß das Eigenthumsrecht sich auf das Urrecht, Sachen für unsere Zwecke zu verwenden, gründet. Dieses Urrecht erstreckt sich aber blos auf Sachen, nie kann also ein Mensch Eigenthum des andern werden; es giebt also keine Sklaverei, die sich auf Eroberung gründet. Die oben angeführten Gründe gegen die Sklaverei durch Gewalt gehören auch hierher.

2. **Nur auf solche Sachen kann ein dauerndes Eigenthum erworben werden, womit Handlungen dauerhaft verknüpft werden können.**

Denn Eigenthum entstehet nur dadurch, daß durch Bearbeitung einer Sache für unsre Zwecke diese nun zu dem Gebiete unsrer gesellschaftlichen Freiheit gehört, indem alsdann Niemand diese Sache für sich verwenden darf, weil er die Wirkung unsrer Handlungen stören, folglich in unsre gesetzliche Freiheit eingreifen würde. Das Eigenthum dauert also nur so lange fort, als die Veränderungen fortdauern, die wir hervorbrachten, um sie für Verwendung unsrer Zwecke tauglich zu machen. Auf diejenigen Sachen kann daher nicht dauerndes Eigenthum erworben werden, bei welchen keine solche dauerhaften Veränderungen bewirkt werden können.

3. **Auf Sachen, worauf nicht gehandelt werden kann, können keine Eigenthumsrechte ausgeübt werden.**

Der Beweis liegt schon im Vorhergehenden.

4. **Diejenigen Sachen, worauf nicht gehandelt werden darf, können nicht als Eigenthum erworben werden.**

Hierher gehören erstlich diejenigen Sachen, worauf schon ein Anderer Eigenthumsrechte hat; die Handlungen, welche wir auf solche Sachen verwendeten, würden Eingriffe in die Freiheit des Eigenthümers, also unrechtmäßige Handlungen seyn; unrechtmäßige Handlungen aber dürfen gestört werden; Eigenthum entsteht aber nur dadurch, daß die mit der Sache verknüpften Handlungen nicht gestört werden dürfen, folglich kann, in diesem Falle, kein Eigenthum entstehen.

Zweitens gehören hierher die Sachen, welche nicht als Eigenthum erworben werden können, ohne Andern die Existenz unmöglich zu machen. Denn da die Handlungen, wodurch dieß geschähe, gleichfalls unrechtmäßig wären, wie dieses oben ist gezeigt worden, so gilt von ihnen das Nämliche, was von den Sachen gilt, die schon Eigenthum eines Andern sind.

5. **Durch blosen Willen, Sachen als Eigenthum zu haben, wird kein Eigenthum erworben.**

Die Erwerbung des Eigenthums, als eine einseitige Einschränkung des jedem Menschen zustehenden Zueignungsrechts, wurde oben blos dadurch als rechtmäßig gezeigt,

weil ohne dieselbe immer Einer den Andern in der Ausübung desselben, im Handeln auf Sachen, stören würde, eine solche Störung aber diese Ausübung ganz unmöglich machte. Dadurch aber, daß Jemand auf eine Sache handeln will, handelt er noch nicht wirklich darauf, seine Handlungen auf diese Sachen werden also auch nicht gestört, wenn ein Anderer sie sich zueignet.

6. Durch den blosen Besitz wird kein Eigenthum erworben.

Das Verhältniß zu einer Sache, wodurch es möglich wird, Andere von dem Gebrauche derselben auszuschliessen, heißt Besitz. Die Handlung, wodurch man sich in ein solches Verhältniß setzt, heißt die Besitzergreifung. Geschieht dadurch kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen, so heißt sie **rechtmäsig**, und der dadurch erlangte Besitz ein rechtmäsiger. Im entgegen gesetzten Falle, wird sie widerrechtlich, so wie der Besitz ein unrechtmäsiger genannt, beim unrechtmäsigen Besitze weiß der Besitzer entweder die Unrechtmäsigkeit des Besitzes, oder weiß nichts davon; im erstern Falle heißt er unredlicher, im letztern redlicher Besitzer.

Nach dieser Festsetzung des Begriffs Besitz, ist die Wahrheit des aufgestellten Satzes leicht einzusehen. Denn da der Besitz nur die physische Möglichkeit gewährt, da er nur ein Können enthält, so kann daraus kein Dürfen, kein Recht, entstehen. *)

So wenig Widerspruch dieser Satz findet, daß aus blosem Besitze kein Eigenthum entstehen kann, so verschieden sind noch die Entscheidungen darüber, in wie fern aus dem Besitze Eigenthum entstehen könne, wenn noch andere Bedingungen hinzukommen. Ich halte es daher für zweckmäsig, diesen Gegenstand weiter aus einander zu setzen.

a) Aus unredlichem Besitze kann nie Eigenthum entstehen.

Denn ein wissentlicher Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist eine ganz wi-

*) Ich kann heißt: es widerstreitet keinem Naturgesetze; ich darf: es widerstreitet nicht dem Rechtsgesetze. Es ist mir z. B. physisch möglich — ich kann — einen Menschen, der kein Unrecht begangen hat, zu schlagen, allein das Rechtsgesetz verbietet es, — ich darf nicht.

derrechtliche Handlung, aus widerrechtlichen Handlungen aber kann nie Eigenthum entstehen, wie dieß oben schon gezeigt wurde.

b) Auch aus redlichem Besitze kann kein Eigenthum erworben werden.

Denn die Sache, die im redlichen Besitz ist, befindet sich schon in eines Andern Eigenthum, auch der redliche Besitz ist ein Eingriff in die Freiheit eines Andern, eine widerrechtliche Handlung, es kann also, nach dem Vorhergehenden, eben so wenig ein Eigenthumsrecht daraus entstehen. Denn durch die Unwissenheit des redlichen Besitzers hört dieser Eingriff in die Freiheit nicht auf, ein solcher zu seyn, da er nicht durch die Gesinnungen, sondern durch Handlungen geschieht.

Das Recht des redlichen Besitzers, eine Sache, die er lange Zeit besessen, nun als Eigenthum zu behalten, also auch den ersten Eigenthümer davon auszuschliessen, nennt man Verjährung (praescriptio).

Es ist aber aus dem Gesagten deutlich, daß es nach dem Naturrechte kein solches Recht giebt, da eine unrechtmäsige

Handlungsweise, durch lange Fortsetzung, nicht rechtmäßig werden kann.

c) Aus rechtmäsigem Besitze kann kein Eigenthum entstehen, wenn die Sache schon einen Eigenthümer hat.

Denn die Verwendung einer solchen Sache für unsre Zwecke würde ein Eingriff in die Freiheit des Eigenthümers seyn, es gilt daher gleichfalls von derselben, was in den beiden vorhergehenden Fällen gesagt wurde. So hat z. B. derjenige, dem ein Buch geliehen wurde, davon den rechtmäsigen Besitz, denn er besitzt es mit dem Willen des Eigenthümers. Sobald er aber dieses Buch für seine Zwecke verwenden, und den Eigenthümer seiner Rechte berauben wollte, würde er einen Eingriff in dessen Freiheit thun, *) folglich widerrechtlich handeln. Die Verjährung einer geliehenen Sache ist also gleichfalls ungültig.

*) Wenn ich mich des Worts Freiheit ohne weiteren Zusatz bediene, so verstehe ich darunter stets die rechtliche Freiheit.

d) Auf Sachen, die im rechtmäsigen Besitze sind, kann Eigenthum erworben werden, wenn sie zur Zeit, als der Besitzer sie für seine Zwecke bearbeitet, in keines Andern Eigenthum sich befinden.

Denn entweder ist die Sache noch nie in dem Eigenthume eines Menschen gewesen, dann können darauf Eigenthumsrechte erworben werden, wie dies oben ist bewiesen worden; oder sie hatte schon einen Eigenthümer, hat aber aufgehört, in dessen Eigenthum zu seyn, dann ist sie wieder in den Zustand zurück getreten, worin sie vorher war. Jeder darf daher sein Zueignungsrecht darauf ausüben, also auch der Besitzer.

Die Sachen, worauf wir Eigenthumsrechte erlangt haben, werden entweder durch unsre Thätigkeit in die Lage gebracht, daß Niemand sie gebrauchen kann, ohne in unsre Freiheit einzugreifen, oder dies geschieht durch eine Kraft ausser uns. Im ersten Falle befindet sich die Sache entweder in einer solchen Lage, daß Niemand sie gebrauchen kann, ohne unsre Handlungen zu zerstören,

dann nennt man die Erwerbungsart Okkupation; oder die Handlungen werden nicht durch den Gebrauch zerstört, allein Niemand kann die Sachen gebrauchen, ohne unsre Handlungen für sich zu verwenden, dann heißt sie Specifikation. Ein Beispiel der Okkupation ist das Umpflügen eines Platzes, denn Niemand kann sich nun desselben bedienen, ohne unsre Handlungen zu zerstören; ein Beispiel der Specifikation, die Verfertigung eines Bechers, dieser kann zwar von Andern gebraucht werden, ohne daß unsre Handlungen zerstört werden, allein nicht, ohne unsre Handlungen für sich zu verwenden. Der zweite Fall, wo durch eine äussere Kraft Sachen in eine solche Lage gebracht werden, daß wir Eigenthumsrechte darauf erwerben, geschieht durch Verbindung einer Sache mit einer andern, die sich schon in unserm Eigenthume befindet, wodurch die erstere nicht mehr gebraucht werden kann, ohne unser Eigenthum zu verletzen. Diese Erwerbungsart heißt Accession.

Wir haben nun noch zu untersuchen, wodurch das Eigenthum aufhört; dies geschieht

1. Durch Untergang der Sache.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß eine Sache, die nicht mehr existirt, auch nicht für unsre Zwecke verwendet werden kann.

2. Wenn die Sache aufhört, die Spur unsrer Behandlung zu tragen.

Denn durch ihren Gebrauch werden alsdann nicht mehr die Wirkungen unsrer Handlungen gestört, er ist also auch kein Eingriff in unsre Freiheit.

3. Durch den Tod des Eigenthümers.

Wer nicht mehr lebt, kann auch keine Rechte mehr ausüben, ein Eingriff in die Freiheit eines Menschen, der todt ist, läßt sich nicht denken. Die Sachen des verstorbenen Eigenthümers können daher ohne Verletzung des Rechtsgesetzes als Eigenthum erworben werden.

Die Bestimmung eines Eigenthümers, wer nach seinem Tode das Eigenthum seiner Sachen bekommen solle, nennt man Testament.

Soll der Eigenthümer das Eigenthum, das ihm nach seinem Tode auf seine Sachen

zusteht, übertragen können, so muß er auch ein solches Eigenthum haben, weil er sonst etwas übertragen würde, das er selbst nicht hat. Da nun, wie es im Vorhergehenden gezeigt worden, das Eigenthum mit dem Tode aufhört, so ist eine solche Uebertragung unmöglich, folglich sind die Testamente nach dem Naturrechte ungültig. *)

Wer die Sachen, die Eigenthum eines Verstorbenen waren, für seine Zwecke verwendet, kränkt dadurch nicht die Rechte des

*) Wenn, folgerte man aus diesem Beweise, der Eigenthümer kein Recht übertragen kann, das er nicht hat, und das Eigenthumsrecht mit dem Tode aufhört, so verliert auch der Käufer das Eigenthum der gekauften Sache, sobald der Verkäufer stirbt. Diese Folgerung würde gegründet seyn, wenn die Voraussetzung richtig wäre, daß der Käufer kein Recht weiter auf die gekaufte Sache habe, als das, welches ihm vom Verkäufer übertragen worden. Allein der Käufer behält das Eigenthum auch nach dem Tode des Verkäufers, nicht vermöge eines von diesem ihm übertragenen Rechts, sondern vermöge seines eigenen Rechts, das er durch Handeln auf diese Sache erworben hat.

Verstorbenen, indem dieser aufhört, ein Glied der Gesellschaft zu seyn, also keine Rechte mehr hat, auch ist diese Verwendung keine Störung der Handlungen des Erben, da dieser noch nicht gehandelt hat, diese Sachen können demnach von Jedem als Eigenthum erworben werden.

4. **Wenn der Eigenthümer freiwillig seinem Eigenthum entsagt.**

Diese Entsagung geschieht entweder ohne alle Bedingung, so daß nun Jeder sie gebrauchen darf, diese Art der Entsagung heißt Verlassung (derelictio); oder sie geschieht zu Gunsten eines oder mehrerer Menschen, und wird dann Abtretung genannt.

Hypothetisches Naturrecht.

Zweiter Theil.

Lehre von den Verträgen.

In dem ersten Theile des hypothetischen Naturrechts, wurde diejenige Vergrößerung des Freiheitsgebietes, oder diejenige Erwerbung neuer Rechte abgehandelt, welche einseitig geschehen kann. In diesem zweiten Theile wollen wir uns mit denen Rechten beschäftigen, zu deren Erlangung beiderseitige Einwilligung erfordert wird.

Da Jeder das Recht hat, auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Freiheit zu handeln, oder nicht zu handeln, so kann auch Jeder zum Vortheil eines Andern entweder

gewisse Handlungen verrichten, oder auch unterlassen. Dadurch erhält derjenige, zu dessen Vortheil eine solche Einschränkung der Freiheit geschieht, ein größeres Gebiet für seine freien Handlungen, indem er nun da handeln darf, wo er vorher nicht handeln durfte. Daß jeder Mensch auf diese Art das Gebiet seiner Freiheit vergrößern könne, leidet keinen Zweifel, denn durch diese Vergrößerung verletzt er den nicht, der sie ihm zugesteht, da dieser dieß freiwillig thut; eben so wenig verletzt er dadurch andere Menschen, indem durch diese Handlungsweise nicht ihre Freiheit, sondern nur die Freiheit dessen eingeschränkt wird, der diese Einschränkung will.

So wenig Zweifel aber auch über die Rechtmäsigkeit einer solchen Einschränkung der Freiheit statt findet, so lange als sie mit Willen dessen geschieht, der in seinen Handlungen beschränkt wird, so ist es doch schwer, die Frage zu beantworten: Ob eine solche Einschränkung rechtlich fortdauern könne, auch wenn derjenige, gegen den sie ausgeübt wird, sie sich nicht mehr gefallen lassen will.?

Hier treten zwei Fälle ein, entweder es schränkt Jemand seine Freiheit zum Vor-

theil eines Andern ein, ohne demselben zu erklären, daß er auch ins künftige dies thun wolle; oder er verspricht dabei, auch in die Zukunft sich diese Einschränkung gefallen zu lassen.

Schränkt Jemand seine Freiheit zum Vortheile eines Andern ein, ohne demselben zu erklären, daß auch ins künftige diese Einschränkung fortdauern solle, so hat dieser, wie leicht in die Augen fällt, kein Recht, diese Fortdauer zu verlangen. *)

Allein, wenn nun derjenige, der zum Vortheil eines Andern seine Freiheit einschränkt, diesem erklärt: daß er auch ins künftige, entweder auf eine bestimmte Zeit,

*) Z. B. ich leihe Jemand ein Pferd zu einem Spazierritt, ohne ein weiteres Versprechen, — während dieser es benutzt, kann ich es nicht gebrauchen, ich schränke also dadurch meine Freiheit ein; allein dadurch, daß ich es ihm einmal geliehen, erhält er noch kein Recht zu verlangen, daß ich es ihm öfters leihen solle; diese Einschränkung meiner Freiheit, die ohne das Versprechen geschehen ist, daß sie fortdauern solle, giebt ihm kein Recht, auch in die Zukunft ihre Fortdauer zu verlangen.

oder auf immer, ihm diese Erlaubniß zugestehen wolle, hat dann Letzterer das Recht, den Ersteren, wenn ihn sein Versprechen reuet, und er sich nicht mehr diese Einschränkung gefallen lassen will, mit Gewalt dazu anzuhalten?

Dieses Recht, Jemand zu einer Einschränkung seiner Freiheit zu zwingen, die das Rechtsgesetz ursprünglich nicht gebietet, kann nur mit Bewilligung dessen entstehen, gegen den es ausgeübt werden soll, weil Jeder da, wo das Rechtsgesetz nicht gebietet, seiner eigenen Willkür überlassen ist. Es wird also nur dadurch erlangt, daß sich dieser freiwillig das Gesetz auflegt, zum Vortheil eines Andern seine Freiheit einzuschränken. Was ihm dieses Gesetz auflegt, ist er selbst, der Grund der Verbindlichkeit des Gesetzes ist sein Wille, es ist daher leicht einzusehen, daß dies Gesetz aufhört, für ihn verbindlich zu seyn, sobald er ihm nicht mehr unterworfen seyn will, denn da es nur durch den Willen da ist, so muß es auch aufhören, sobald der Wille aufhört.

Wenn aber ein Mensch dem andern erklärt, daß er seinen Willen nicht ändern

wolle, kann er auch dann noch von dieser Erklärung abgehen? Die Antwort auf diese Frage ist gleich der vorhergehenden, denn auch hier kommen wir zuletzt auf seinen Willen, der diese Erklärung verbindlich macht, es gilt daher davon das Nämliche, was im Vorhergehenden gesagt wurde.

Für diese Erwerbung neuer Rechte, steht demnach folgender Grundsatz fest:

Kein Mensch darf den andern in seiner gesellschaftlichen Freiheit einschränken, ohne daß dieser ihm das Recht dazu ertheilt; und so lange dieses ertheilte Recht sich allein auf den Willen desjenigen gründet, gegen den es ausgeübt werden soll, so hört es auf, sobald dieser sich nicht mehr einschränken lassen will.

Will also Jemand das Gebiet seiner gesellschaftlichen Freiheit zum Nachtheile eines Andern vergrößern, und soll diese Vergrößerung auch wider Willen des Letzteren fortdauern, so muß sich das Recht dazu noch auf etwas anderes gründen, als auf den blo-

sen Willen desjenigen, gegen den es ausgeübt werden soll.

Was dieses Etwas sey, das einen Menschen verbinden könne, auch wider seinen Willen sich eine solche Einschränkung seiner Freiheit gefallen zu lassen, die anfangs nur mit seiner Bewilligung geschehen durfte, bleibt uns jetzt noch zu untersuchen übrig.

Nur Handlungen, die kein Eingriff in die rechtliche Freiheit Anderer sind, dürfen geschehen, soll also die Handlung, wodurch ich Jemand wider seinen Willen zu einer Einschränkung seiner gesetzlichen Freiheit nöthigen will, erlaubt seyn, so ist dieß nur dadurch möglich, daß derjenige Theil seiner Freiheit, dessen Einschränkung ich erzwingen will, aufgehört hat, zu dem Gebiete seiner gesellschaftlichen Freiheit zu gehören, und ein Theil der meinigen geworden ist. Das Etwas, von dem wir sprechen, muß demnach ein Akt seyn, wodurch der Theil des Gebiets der Freiheit eines Andern den ich erwerben will, so mit meinem Freiheitsgebiete verbunden wird, daß mich nun der Andere nicht darin stören kann, ohne in meine gesellschaftliche Freiheit einzugreifen.

Dieser Akt kann nicht blos in Handlungen desjenigen bestehen, dessen Freiheit beschränkt werden soll, denn alle diese Handlungen und ihre Wirkungen sind sein Eigenthum, es muß also immer noch etwas bewirken, daß sie Eigenthum desjenigen werden, der sie erwerben will, da, wie wir eben gezeigt haben, das einem Andern zugestandne Recht widerrufen werden kann, so lange es sich nur auf den Willen dessen gründet, der es zugesteht. Es müssen daher von Seiten des Erwerbers noch gewisse Handlungen hinzu kommen, die die gedachte Verbindung bewirken.

Durch diese Handlungen sollen Rechte erworben werden, nämlich Rechte, den Andern zu zwingen, von den Rechten, die ihm vorher zugestanden, keinen Gebrauch mehr zu machen, jede Handlung aber, wodurch Rechte erworben werden sollen, darf dem Rechtsgesetze nicht widerstreiten, weil es sonst erlaubt seyn würde, sie zu verhindern, oder ihre Wirkungen zu stören, es folgt daher:

> D a ß d i e H a n d l u n g e n d e s E r w e r b e r s, w o d u r c h e i n e s o l c h e V e r b i n d u n g b e w i r k t w e r d e n s o l l, d e m R e c h t s g e s e t z e n i c h t w i d e r s t r e i t e n d ü r f e n.

Da nun rechtmäſige Handlungen nicht gestört werden dürfen, so können wir durch sie die mehr gedachte Verbindung bewirken, wenn wir nämlich auf das, was uns zugestanden wird, so auf eine rechtmäſige Weise handeln, daß nun der Andere den uns zugestandenen Theil seines Freiheitsgebietes nicht zurücknehmen kann, ohne diese rechtmäſige Handlungen zu stören.

Die Resultate unsrer bisherigen Untersuchung sind nunmehr folgende:

Jede Einschränkung der rechtlichen Freiheit eines Menschen kann nur mit dessen Bewilligung geschehen.

Schränkt Jemand einmal seine Freiheit ein, ohne dabei zu erklären, daß er dieß auch ins künftige thun wolle, so kann kein Recht auf die Fortdauer dieser Einschränkung entstehen.

Wird aber dabei erklärt, daß sie auch in die Zukunft fortdauern solle, so gründet sich das übertragene Recht entweder blos auf den Wil-

len dessen, der es überträgt, oder es kommen noch Handlungen des Erwerbers hinzu.

So lange sich das einem Andern zugestandene Recht blos auf den Willen dessen gründet, der es zugesteht, so hört es auf sobald dieser Wille aufhört.

Kommen noch Handlungen des Erwerbers hinzu, so kann diese Einschränkung, die mit der Erklärung zugestanden wurde, daß sie fortdauern solle, auch wider den Willen dessen, der sie freiwillig zugestand, behauptet werden, wenn diese Handlungen rechtmäsig, und so mit dem, was zugestanden worden, verbunden sind, daß dieß nicht mehr zurückgenommen werden kann, ohne diese Handlungen zu stören.

Wenn Jemand seine Freiheit zum Vortheile eines Andern einschränkt, so geschieht dieß entweder dadurch, daß er die-

sem den Gebrauch einer Sache, die ihm ausschliessend gehörte, entweder ganz oder zum Theil zugesteht, oder daß er gewisse Handlungen zu dessen Vortheil entweder unterläßt oder verrichtet.

Erklärt Jemand, daß er eine Sache, die in seinem Eigenthum ist, einem Andern als Eigenthum übergeben wolle, und daß er ihm folglich erlaube, diese Sache für seine Zwecke zu verwenden, und der Letztere handelt nun so auf diese Sache, daß der Erstere sie nicht mehr gebrauchen kann, ohne diese Handlungen zu stören, so hat er das Eigenthum dieser Sache erworben. So lange aber der Erwerber noch nicht auf die Sache gehandelt hat, so bleibt sie dem ersten Eigenthümer. Die Erklärung, daß er auf die Sache handeln wolle, ist nicht hinlänglich, da dadurch noch nicht gehandelt wird, und die Verbindung der Sache mit den Rechten des Erwerbers nicht geschieht, welches, wie oben gezeigt wurde, nothwendig ist. Für die Erwerbung der Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, gilt daher Folgendes:

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, können nur mit dessen Bewilligung ge-

braucht werden. Der Eigenthümer kann aber den Gebrauch seiner Sachen einem Andern, entweder ganz oder zum Theil zugestehen, so lange er aber dem Andern das Eigenthum der Sachen nicht abgetreten, und dieser rechtmäsige Handlungen damit verknüpft hat, so bleibt die Sache in dem Eigenthume des Ersteren. Die Erklärung des Eigenthümers, daß er das Eigenthum auf den Andern übertragen wolle, ist allein nicht hinlänglich, sondern nur wenn beide Bedingungen erfolgt sind, wird die Sache Eigenthum des Erwerbers.

Wollen wir aber das Gebiet unsrer Freiheit durch Handlungen eines Andern vergrößern, so treten zwei Fälle ein. Die Handlungen, wodurch wir Vortheile erhalten wollen, sind entweder wirklich erfolgt, oder sie sollen noch geschehen. Sind sie wirklich erfolgt, so erhalten wir dadurch:

1. Einen Vortheil, welchen zurückzunehmen demjenigen, der zu unserm Vortheile handelte, physisch unmöglich ist. Z. B. es hat mich Jemand eine vortheilhaftere Benutzung meiner Sachen gelehrt.

Hier bedarfs keines Beweises, daß dieser Vortheil mein Eigenthum geworden.

2. Schon durch sein Handeln, wird die Wirkung seiner Handlungen mit einer Sache verbunden, die in unserm Eigenthum ist. Z. B. es hilft mir Jemand mein Feld besåen.

Auch hier bedarfs keiner weiteren Handlung von meiner Seite, da die Wirkung seiner Handlungen mit einer Sache, worauf ich schon gehandelt habe, verbunden ist.

3. Das durch seine Handlungen Bewirkte ist noch nicht durch sein bloses Handeln mit unserm Eigenthume verbunden. Z. B. es verfertigt Jemand für uns von seinem Stoffe einen Becher.

Hier tritt ein, was wir oben von der Erwerbung der Sachen gesagt haben. Das durch diese Handlungen Bewirkte wird nicht eher unser Eigenthum, bis wir es mit unsern Rechten verknüpft haben.

Oder die Handlungen, wodurch unser Freiheitsgebiet vergrößert werden soll, sind noch nicht geschehen, sondern der Andere hat uns blos erklärt, daß er sie zu unserm Vortheile verrichten wolle.

Der Vortheil, den uns Jemand in der Zukunft verschaffen will, daß er erklärt, gewisse Handlungen zu unserm Nutzen entweder zu verrichten, oder zu unterlassen, ist noch nicht unser Eigenthum, indem hier die Bedingungen fehlen, die zur Vergrößerung unsers Eigenthumes als nothwendig oben festgesetzt wurden. Denn erstlich wird dadurch, daß Jemand etwas zu unserm Vortheile thun will, noch nicht wirklich gehandelt. Er erklärt dadurch blos, er habe sichs zum Gesetze gemacht, gewisse Handlungen zu unserm Vortheile zu verrichten oder zu unterlassen, die Verbindlichkeit dieses Gesetzes entstand aber blos durch seinen freien Willen, so lange daher dasjenige, was daraus für uns entstehen soll, noch nicht wirklich mit

unserm Eigenthume verbunden ist, so lange können wir es auch nicht als eine Vergrößerung desselben ansehen, indem immer dessen Entstehung von dem Andern abhängt.

Doch ist hier nur von einer Vergrößerung unsers Eigenthums die Rede, denn sobald wir durch einen Andern in dem Eigenthume, das wir vorher hatten, gekränkt werden, so ist er uns zum Schadensersatz verbunden, weil es auf keine Weise erlaubt ist, Jemanden in seinen Rechten zu kränken. Da ich aber durch den Ersatz des Schadens mein Freiheitsgebiet nicht vergrößere, so kann die Schadloshaltung hier nicht abgehandelt werden, es wird aber im dritten Theile des hypothetischen Naturrechts davon die Rede seyn.

Die Erklärung, daß man zum Vortheil eines Andern seine Freiheit einschränken wolle, heißt Versprechen.

Die Gegenerklärung des Andern, daß er diese Einschränkung erwarte, heißt Annahme des Versprechens.

Beide zusammen nennt man Vertrag.

Wir wollen nun die bisher aufgestellten Grundsätze auf die Verträge anwenden.

Allgemeine Grundsätze der Vertragslehre.

Es kann nichts durch einen Vertrag erworben werden, das nicht freiwillig versprochen worden ist. Hieraus folgt:

Die Verträge derjenigen, die nicht den Gebrauch ihres freien Willens haben, sind ungültig. Hierher gehören Kinder, Narren u. s. w.

Alle Versprechen, die nicht freiwillig geschehen, sondern wozu Jemand durch Gewalt, Furcht oder Betrug bestimmt wurde, sind ungültig.

So lange sich ein Recht blos auf den Willen gründet, so hört es auf, wenn der Wille aufhört.

Es kann folglich Jeder von seinem Versprechen abgehen, so lange die Rechte, welche Jemand auf den Gegenstand dieses Versprechens hat, sich auf nichts weiter als auf dieses Versprechen gründen.

Ist das Versprechen nur von der einen Seite geschehen, und der Andere hat nicht erklärt, daß er die Erfüllung

erwarte, so darf der Versprechende davon abgehen, ohne zur Schadloshaltung verbunden zu seyn.

Gründet sich aber ein Recht, ausser dem Willen des Versprechenden, noch auf eine Handlung des Erwerbers, so kann der Vertrag nicht einseitig aufgehoben werden, wenn nur durch diese Handlung der Gegenstand der Uebertragung wirklich mit dem Freiheitsgebiete des Erwerbers verbunden wird. Doch geschieht diese Verbindung nicht durch blose Erklärung, daß man handeln wolle, sondern diese Handlungen müssen so mit dem Gegenstande des Vertrags verbunden seyn, daß der Versprechende den Vertrag nicht aufheben kann, ohne sie zu stören.

So lange also die im Vertrage bestimmten Leistungen nicht erfolgt sind, so kann jeder einseitig vom Vertrage abgehen.

Einseitige Verträge können nicht mehr aufgehoben werden, wenn die Leistung von einer Seite erfolgt und an die Rechte des Andern geknüpft ist.

Bei zweiseitigen Verträgen müssen Beide geleistet haben und die Leistungen mit dem Freiheitsgebiete eines jeden Erwerbers verbunden worden seyn,

wenn der Vertrag nicht mehr einseitig soll aufgehoben werden können.

Hat bei zweiseitigen Verträgen der eine geleistet, so kann der Andere dennoch einseitig vom Vertrage abgehen. Doch bleibt in diesem Falle die Leistung Eigenthum des Ersteren, weil er es nur bedingt dem Andern zugestand.

So lange bei Verträgen die Leistungen und Verknüpfungen nicht erfolgt sind, so entstehen daraus blos Rechte gegen den, der mit uns den Vertrag geschlossen hat. Diese nennt man Personalrechte.

Sobald die Leistungen an die Urrechte des Erwerbers geknüpft sind, so entstehen daraus Rechte, diese Leistungen überall zu verfolgen, und jeden in Anspruch zu nehmen, der sie besitzt. Sie heissen Realrechte.

Wer einseitig von einem Vertrage, dessen Leistungen nicht geschehen sind, abgehen will, ist dem Andern zu Ersetzung alles Schadens verbunden, den er dadurch leidet, vorausgesetzt, daß dieser nicht vertragswidrig gehandelt hat.

Aus Verträgen, worin keine Realrechte versprochen werden, können nie Realrechte erlangt werden.

zu Seite 89.

Tabellarische Uebersicht der hier vorkommenden Verträge.*)

I.	1.	A.	a.	α.	
I	—	—	—	—	Verträge, wo nur von einer Seite etwas versprochen wird.
	1	—	—	—	Sachen sind Gegenstand des Versprechens.
		A	—	—	Das Eigenthum derselben. Schenkungsvertrag.
		B	—	—	Deren Benutzung.
			a	—	Solcher Sachen, die durch den Gebrauch nicht zu Grunde gehn.
				a	Hiervon wird der Gebrauch auf eine bestimmte Zeit versprochen. Leihvertrag.
				b	Der Gebrauch wird nur auf so lange versprochen, als es dem Eigenthümer beliebt. Leihvertrag im engern Sinne.
			b	—	Die Benutzung solcher Sachen, die durch den Gebrauch zu Grunde gehen. Darlehn.
	2	—	—	—	Handlungen werden versprochen.
		A	—	—	Die Aufbewahrung einer Sache. Verwahrungsvertrag.
		B	—	—	Andere bestimmte Geschäfte. Bevollmächtigungsvertrag.
II	—	—	—	—	Verträge, wo von beiden Theilen Versprechen geschehen.
	1	—	—	—	Sachen werden versprochen.
		A	—	—	Das Eigenthum derselben.
			a	—	Gegen eine andere Sache, ausser Geld. Tauschvertrag.
			b	—	Gegen Geld. Kaufvertrag.
		B	—	—	Der Gebrauch wird versprochen, gegen eine andere Sache. Miethvertrag.
	2	—	—	—	Handlungen machen den Hauptgegenstand des Vertrags aus, vom andern Theil wird dagegen etwas versprochen, das hier Lohn heißt.
		A	—	—	Die Handlungen sind verschieden, und nur im Allgemeinen bestimmt. Dienstvertrag.
		B	—	—	Einzelne bestimmte Handlungen. Verdingungsvertrag.
	3	—	—	—	Sachen und Handlungen werden abwechselnd oder zugleich versprochen. Gemeinschaftsvertrag.

*) Diese Tabelle soll zu nichts, als einer leichteren Uebersicht der hier vorkommenden Verträge, und zur Erklärung dienen, warum sie gerade in der folgenden Ordnung abgehandelt wurden. Es fehlen hierin zwar manche Verträge, die öfters vorkommen, allein theils lag es nicht in meinem Plane, alle Verträge hier durchzugehen, theils konnten manche hier nicht angeführt werden, weil sie aus dem Gesichtspunkt, woraus sie hier betrachtet werden, keiner besonderen Erwähnung verdienten, indem ich blos darauf Rücksicht nahm; ob dadurch das Freiheitsgebiet vergrößert wird.

Um dem Anfänger die Anwendung dieser Principien zu erleichtern, will ich nun die am gewöhnlichsten vorkommenden Verträge durchgehen, und bei jedem einige Fragen aufwerfen, die vorzüglich sich auf das jedem Vertrag Eigenthümliche beziehen sollen. Meine jüngeren Leser werden dann wohl thun, diese Fragen sich zu beantworten, ehe sie meine Beantwortung lesen, und sich auf diese Art zu prüfen, ob sie das bisher Vorgetragene verstanden haben.

Der Schenkungsvertrag (donatio)

ist der Vertrag, worin das Eigenthum einer Sache ohne Gegenleistung versprochen wird.

Es verspricht Jemand ein Geschenk, derjenige, dem es versprochen wird, erklärt nichts auf dieses Versprechen, verlangt aber nachher, wegen der Nichterfüllung desselben, Entschädigung; kann er diese Entschädigung rechtlich fordern?

Hier ist gar kein Vertrag geschlossen, indem eine wesentliche Bedingung, beiderseitige Erklärung, fehlt; aus einem Vertrage kann daher die Entschädigung nicht gefordert werden. Derjenige, der den Schadensersatz fordert, würde keinen Schaden gelitten haben, wenn er nicht auf Erfüllung des Versprechens gerechnet hätte. Daß er aber darauf rechnete, konnte der Versprechende nicht wissen, indem er es nur durch die Annahme des Versprechens hätte erfahren können. Da nun jener sie versäumt hat, so hat er sich auch nur allein den Schaden zuzuschreiben. Hätte er aber das Versprechen angenommen, so könnte er allerdings Entschädigung fordern.

Es verschenkt Jemand, der sich reich glaubte, eine Sache von hohem Werth, erfährt aber erst nach der Uebergabe derselben, den Verlust des größten Theils seines Vermögens, hat er nun das Recht, weil er das Geschenk nicht würde gegeben haben, wenn ihm sein wahrer Vermögenszustand bekannt gewesen wäre, und da er jetzt arm und desselben selbst bedürftig ist, das Geschenk zurückzufordern?

Er gab dieses Geschenk freiwillig; mit seiner Bewilligung, verband daher der Andere die geschenkte Sache mit seinen Rechten, wodurch sie dessen Eigenthum wurde. Daß er sich irrte, ist seine Schuld, er ist daher auch allein verbunden, die Folgen seines Irrthums zu tragen. Da aber das Geschenk nun Eigenthum des Andern ist, so kann der Geber desselben es nicht aus dem Grunde, weil er jetzt arm sey, zurückfordern, denn die Armuth berechtigt nicht, fremdes Eigenthum zu verletzen, hätte aber der Andere ihn zu dem Irrthum, daß er reich sey, verleitet, z. B. durch die Lüge, er habe das große Loos in der Lotterie gewonnen, das Geschenk erschlichen, so müßte es zurückgegeben werden, weil dann Betrug vorhanden wäre, der den Vertrag ganz ungültig machte.

Es verschenkt Jemand eine fremde Sache, in der Meinung, daß sie sein Eigenthum sey, nach der Uebergabe derselben nimmt sie der wahre Eigenthümer weg, ist der Geber des Geschenks zum Schadensersatz verbunden?

Der Geber des Geschenks wollte durch die geschenkte Sache dem Andern einen Vortheil verschaffen, er verband sich durch dieses Geben aber nicht, eine andere zu geben, wenn dieser den beabsichtigten Vortheil nicht haben würde. Es ist nicht einzusehen, wie man daraus, daß Jemand zum Vortheile eines Andern seine Freiheit einschränkt, ihn verbinden will, sich noch eine größere Einschränkung gefallen zu lassen, wenn diesem kein Vortheil daraus entspringt. Wenn der Geber des Geschenks gewußt hätte, daß die Sache fremdes Eigenthum war, so würde er zum Schadensersatz allerdings verbunden seyn.

Der Leihvertrag.
(commodatum.)

Im Leihvertrag wird die Benutzung einer Sache, die durch den Gebrauch nicht zu Grunde geht, unentgeltlich versprochen.

Ein Buch, das mir Jemand geliehen hat, verbrennt, indem der Blitz in meine

Stube schlägt, bin ich verbunden, dem Eigenthümer den Werth desselben zu ersetzen?

Wenn meine Sache Schaden leidet, ohne daß Jemand diesen Schaden verursacht hat, so habe ich kein Recht, Jemanden anzuhalten, mir diesen Schaden zu ersetzen, sondern ich muß ihn allein tragen. Daher gilt die Regel: den durch Zufall entstandenen Schaden trägt der Eigenthümer, (casum sentit dominus.) Da nun derjenige, der mir das Buch geliehen hatte, mir nicht das Eigenthum, sondern nur die Benutzung zugestand, folglich Eigenthümer blieb, und als solcher den durch Zufall verursachten Schaden tragen muß, so bin ich nicht zur Bezahlung des Buchs verbunden. Wäre aber dieser Schaden mit durch meine Schuld entstanden, z. B. ich hätte das Buch längere Zeit behalten, als mir erlaubt gewesen, und in dieser Zeit wäre der Schaden erfolgt, dann müßte ich ihn ersetzen.

Es leiht mir Jemand eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche, der aber nicht ohne eine Verringerung ihres Werths geschehen

kann, bin ich wegen dieser Verringerung zur Entschädigung verbunden?

Da der Gebrauch nicht ohne diese Verringerung des Werths möglich war, mir aber der Gebrauch vom Eigenthümer der Sache zugestanden wurde, so hatte derselbe dadurch zugleich auch in die Verringerung des Werths gewilliget, und kann folglich keine Entschädigung rechtlich fordern. Wenn ich die Grenzen des erlaubten Gebrauchs überschritten, und dadurch den Werth der Sache verringert hätte, so würde ich zur Entschädigung verbunden seyn.

Darf der zugestandene Gebrauch an einen Dritten übertragen werden?

Der Vortheil, den der Eigenthümer durch das Leihen der Sache dem Andern zugestand, wird dieses Letzteren Eigenthum, er kann ihn also auch einem Andern abtreten. Doch darf durch diese Uebertragung die Sache in keine für den Eigenthümer nachtheiligere Lage kommen, als wenn sie derjenige, dem sie geliehen wurde, selbst gebraucht hätte.

Das Darlehen
(mutuum)

ist der Vertrag, worin das Eigenthum einer solchen Sache, die durch den Gebrauch zu Grunde geht, unter der Bedingung einem Andern versprochen wird, daß er sie durch eine ähnliche Sache ersetze.

Hat der Gläubiger das Recht, das, als Darlehen gegebene, Geld, wenn es sich bei seinem bankerott gewordenen Schuldner noch vorfindet, wegzunehmen, oder steht ihm nur gegen denselben ein Personalrecht zu?

In dem Darlehen wird das Eigenthum der dargeliehenen Sache versprochen, ist nun das Geld dem Schuldner übergeben worden, so wird es dessen Eigenthum, das Recht des Gläubigers gegen ihn ist mit seiner eignen Bewilligung ein bloses Personalrecht. Das vorgefundene Geld kann daher von dem Gläubiger nicht weggenommen werden, sondern er muß in die Klasse derjenigen

Gläubiger treten, denen nur ein Personalrecht zusteht.

Ist der Wucher nach dem Naturrechte verboten?

Der Schuldner kann sich dem Gläubiger zu einer Entschädigung für die Entbehrung des geliehenen Geldes verbinden. Das, was als Entschädigung gegeben wird, nennt man Zinsen. Wie viel deren der Gläubiger fordern darf, entscheidet der darüber geschlossene Vertrag, denn da der Schuldner sie freiwillig verspricht, so hängt es von ihm ab, wie viel er versprechen will, der Gläubiger verletzt aber nicht das Rechtsgesetz, wenn er dasjenige annimmt, was ihm freiwillig zugestanden wird. Es giebt daher, nach dem Naturrechte, keinen verbotenen Wucher. Aus den nämlichen Gründen dürfen auch Zinsen von Zinsen gefordert werden, sowohl wenn dieß durch Vertrag bestimmt wurde, als auch wenn der Schuldner die vertragsmäßigen Zinsen nicht zur bestimmten Zeit zahlt, denn auch in diesem Falle kann der Gläubiger

Ersatz des Schadens verlangen, den er durch diesen Verzug leidet.

Der Verwahrungsvertrag.
(depositum.)

Der Vertrag, worin die Aufbewahrung einer Sache unentgeltlich versprochen wird, heißt Verwahrungsvertrag.

Eine Sache, die Jemand in Verwahrung genommen hat, wird ihm gewaltsam entwendet: hat der Eigenthümer das Recht, von ihm Entschädigung zu fordern?

Da die Sache demjenigen, der sie bewahrte, mit Gewalt weggenommen wurde, so ist er dabei ohne Schuld, es ist also ein Zufall. Da nun der Eigenthümer das Eigenthum nicht übertragen hat, so muß er den durch Zufall entstandenen Schaden allein tragen, und kann folglich keinen Ersatz fordern. Wird aber durch Verschulden des Bewahrers die Sache beschädigt, (z. B. wenn er aus Nachlässigkeit die Thüren nicht verschlossen hätte, und die Sache wäre weggenommen worden,) dann ist er die Ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

schädigung schuldig. Daß der Bewahrer für die zur Bewahrung gegebene Sache, wie für seine eigene sorge, ist nicht immer hinlänglich, denn er könnte seine eigene Sache mit der anvertrauten muthwilligerweise verderben lassen, in welchem Falle er dennoch zum Schadensersatz verbunden wäre.

Durch einen Zufall kommt die aufbewahrte Sache in Gefahr, zu Grunde zu gehen, der Bewahrer rettet sie zwar, hat aber dabei verschiedene Auslagen, ist der Eigenthümer zu deren Ersatz verbunden?

Die Bewahrung der Sache wurde zwar unentgeltlich versprochen, dieß Versprechen bezog sich aber blos auf die Handlungen des Bewahrers, denn es liegt nicht darin, daß er auch Andere bezahlen wolle, wenn er durch einen Zufall in die Lage kommen würde, sie nicht allein retten zu können. Da nun die Sache durch die Auslagen vor dem Untergang ist bewahrt worden, und der Eigenthümer sie zur Bewahrung übergeben hat, so muß er auch die Auslagen ersetzen.

Bevollmächtigungsvertrag.
(mandatum.)

Der Vertrag über die unentgeltliche Verrichtung gewisser Geschäfte, die nicht die Aufbewahrung einer Sache betreffen, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Der Eigenthümer eines Landguths überträgt Jemand die Verwaltung desselben, während seiner Abwesenheit läßt dieser ein schönes Gartenhaus bauen: ist der Eigenthümer verbunden, ihm die Auslagen zu ersetzen?

Niemand hat das Recht, mit dem Eigenthume eines Andern eine Veränderung vorzunehmen, es sey denn, daß der Eigenthümer es bewillige. Es gilt daher bei diesem Vertrag als Regel, daß der Bevollmächtigte widerrechtlich handelt, sobald er die Grenzen der Vollmacht überschreitet, und also auch allen Schaden, der daraus entsteht, allein übernehmen muß. Da nun hier der Bevollmächtigte nur den Auftrag zur Verwaltung des Landguths, nicht aber zum Bauen schöner Gartenhäuser hatte, dieses Bauen

also eine widerrechtliche Handlung war, so ist der Eigenthümer nicht schuldig, ihm die deshalb gehabten Auslagen zu erstatten.

Es giebt mir Jemand den Auftrag, eine bestimmte Summe für ihn zu leihen, nachdem ich sie gegen Vorzeigung der Vollmacht für ihn erhalten und ihm eingehändiget habe, wird er bankerott: hat nun der Gläubiger das Recht, von mir die Zahlung zu verlangen?

Ich habe dieses Geld nicht für mich, sondern für denjenigen geliehen, der mich bevollmächtiget hatte; der Gläubiger, der durch das Vorzeigen der Vollmacht davon unterrichtet war, lieh es also nicht mir, sondern Jenem, und kann folglich ihn auch nur allein in Anspruch nehmen.

Ist der Bevollmächtiger verbunden, die Summe, welche sein Bevollmächtigter empfangen, ihm aber nicht eingehändiget hat, sondern damit durchgegangen ist, dem Gläubiger zu bezahlen?

Der Bevollmächtiger erklärte durch die Vollmacht, daß er dem Bevollmächtigten den Auftrag gegeben, in seinem Na-

men das Geld in Empfang zu nehmen. Der Gläubiger gab es also mit seiner Bewilligung an denselben, und erfüllte dadurch von seiner Seite den Vertrag vollkommen, der Bevollmächtiger ist daher auch nun zum Schadensersatz verbunden.

Ich gebe Jemand den Auftrag, mir ein Pferd für hundert Gulden zu kaufen, dieser kauft aber eins, in meinem Namen, für zweihundert: bin ich durch diesen Vertrag verbunden?

Da ich nur mit meiner Bewilligung verbunden werden kann, ich aber nicht in einen Kauf zu zweihundert eingewilliget habe, so entstehen aus diesem Vertrage keine Rechte gegen mich. Der Bevollmächtigte aber, der den Verkäufer dadurch in Schaden gebracht hat, ist zu dessen Ersatz allerdings verbunden.

Der Kauf- und Tauschvertrag.
(emtio, venditio, permutatio.)

Der Kaufvertrag ist der **Vertrag, worin das Eigenthum einer Sache, gegen eine bestimmte Summe Geld versprochen wird. Der Tauschvertrag unterscheidet**

sich nur dadurch, daß statt des Geldes eine andere Sache Gegenstand des Versprechens ist.

Ich kaufe eine Sache und bezahle das Kaufgeld, vor der Uebergabe verkauft sie der Verkäufer heimlich einem Dritten und übergiebt sie ihm: habe ich das Recht, diese Sache, die ich gekauft und bezahlt habe, dem zweiten Käufer wegzunehmen?

So lange der Gegenstand eines Vertrags noch nicht mit den Rechten des Erwerbers verbunden ist, so entstehen daraus nur Personalrechte, erst durch die wirkliche Verbindung werden Realrechte erworben. Durch den geschlossenen Kaufvertrag und die Leistung von meiner Seite erhielt ich also blos ein persönliches Recht gegen den Verkäufer, ein Realrecht konnte ich erst durch Uebergebung erlangen. Da nun diese nicht erfolgte, so darf ich auch nicht dem zweiten Käufer die Sache wegnehmen, indem sie durch die Uebergabe sein Eigenthum geworden ist.

Der ehemalige Eigenthümer einer Sache, die er mir verkauft und übergeben hat, stirbt, ein Dritter nimmt diese Sa-

che unter dem Vorwande weg, daß sie durch den Tod des ehemaligen Eigenthümers herrnlos geworden, indem mein Recht aus einer Uebertragung herrühre, der Eigenthümer aber mir kein größeres Recht habe übertragen können, als er selbst gehabt habe. Habe ich das Recht, ihm die Sache wieder zu nehmen?

Die gekaufte Sache war nicht blos mein, vermöge eines übertragenen Rechtes, sondern weil ich sie mit meinen Rechten verbunden hatte. Die Uebertragung derselben vom Eigenthümer ist freilich eine nothwendige Bedingung meines Rechts, sie ists aber nicht allein, die ein Realrecht bewirkt, dazu wurde von meiner Seite noch erfordert, daß ich Handlungen mit der Sache verknüpft habe. Da ich aber durch die Verbindung derselben mit meinen Rechten Realrechte erlange, so gründet sich mein Recht nicht blos auf die Uebertragung, sondern auf meine Handlungen, und kann folglich auch nicht durch den Tod des Verkäufers verlohren werden.

Es verkauft mir Jemand, aus Irrthum, eine fremde Sache, die mir der

wahre Eigenthümer wegnimmt: ist der Verkäufer zur Herausgabe des Kaufgeldes verbunden?

Ich gab dem Verkäufer das Kaufgeld unter der Bedingung, daß er mir das Eigenthum der verkauften Sache verschaffe, da er nun sein Versprechen nicht erfüllt hat, so kann er auch nicht das bedingt gegebene Kaufgeld behalten, indem die Bedingung wegfällt, worunter ich es ihm zugestand.

Es verkauft mir Jemand wissentlich eine fremde Sache, nachdem ich sie bezahlt und in Empfang genommen habe, verbrennt sie durch Zufall in meinem Hause: wer muß hier den entstandenen Schaden tragen?

Da nach der Regel der Eigenthümer den Schaden tragen muß, der durch Zufall entsteht, so bin ich nicht dazu verbunden, indem die Sache schon einen Eigenthümer hatte, ich also nicht das Eigenthum davon erlangen konnte. Es müßte ihn also der wahre Eigenthümer tragen; allein da der Verkäufer auf eine widerrechtliche Weise verursachte, daß die Sache in mein Haus kam, er also mit ihren Untergang verursacht hat, so muß

er dem Eigenthümer den Schaden ersetzen. Mir aber muß er das Kaufgeld herausgeben, weil er mich betrog, indem er mir das Eigenthum der verkauften Sache versprach, das ihm gar nicht zustand, und mir folglich nichts leistete. Er muß also allen Schaden tragen.

Der Miethvertrag.
(locatio, conductio.)

Im Miethvertrag wird die Benutzung einer Sache gegen eine andere Sache versprochen.

Es vermiethet mir Jemand sein Haus, verkauft dieß darauf an einen Dritten; hat dieser, als jetziger Eigenthümer, das Recht, mich aus der gemietheten Wohnung zu vertreiben?

Da ich kein Recht auf eine fremde Sache, ohne Bewilligung des Eigenthümers erlangen kann, und mir der Eigenthümer im Miethvertrag kein Realrecht auf die gemiethete Sache zugestand, so erhielt ich aus diesem Vertrag nur ein Personalrecht gegen denselben. Der Käufer aber erhielt das wirkliche Eigenthum,

folglich auch das Recht, mich aus meiner Wohnung zu vertreiben. Doch habe ich, wie sichs von selbst versteht, das Recht, vom Vermiether Entschädigung zu fordern.

Ich vermiethe Jemand mein Haus auf einige Jahre, bedinge mir aber monatliche Zahlung der Miethe, werde ich, wenn die Zahlung einige Monate unterbleibt, dadurch von meiner Vertragsverbindlichkeit entbunden?

Ich versprach die Bewohnung auf einige Jahre unter der Bedingung der monatlichen Zahlung, diese Bedingung hat der Miether nicht erfüllt, das ihm bedingt zugestandene Recht hört also auf, ich bin daher von aller Vertragsverbindlichkeit befreit. Hierher gehört auch, wenn der Vermiether die vermiethete Sache mißbraucht. Denn der Eigenthümer gab sie ihm unter der Bedingung, sie vertragsmäßig zu gebrauchen, da er nun den Vertrag nicht erfüllt, so hat er kein Recht, die bedingte Erfüllung des Eigenthümers zu verlangen.

Der Verdingungsvertrag.
(locatio operarum.)

Im Verdingungsvertrag verspricht der eine Theil gewisse Dienste, wogegen der andere einen Gegenstand zu geben verspricht.

Wird ein einzelner bestimmter Dienst versprochen, so heißt dieß Verdingungsvertrag im engeren Sinne. Sind die Dienste nur im Allgemeinen bestimmt, so wird es Dienstvertrag genannt.

Es giebt Jemand Metall, ein Gefäß daraus zu verfertigen, und verspricht dafür eine bestimmte Summe zu bezahlen, nach Beendigung der Arbeit wird der Eigenthümer des Metalls bankerott: hat der Verfertiger des Gefäßes darauf ein Realrecht, oder steht ihm nur ein Personalrecht zu?

Der Verfertiger versprach dem Eigenthümer des Metalls, die Form, die er mit dessen Bewilligung dem Metalle gab, gegen Bezahlung des vertragsmäsigen Lohns zu übertragen. Wird nun von Seiten des Eigenthümers diese Bedingung nicht erfüllt, so bleibt die Form

Eigenthum des Verfertigers, da sie Wirkung seiner Thätigkeit ist. Da nun das Metall nicht ohne die Form genommen werden kann, so hat der Verfertiger das Recht, die Sache so lange zu behalten, bis er entschädigt worden.

Es bestellt Jemand die Verfertigung eines Gefäßes, der Verfertiger giebt den Stoff dazu, nachdem es fertig geworden, bezahlt Ersterer den bedungenen Lohn, der Verfertiger aber, anstatt es ihm zu schicken, verkauft es an einen Dritten: hat der Erstere, der das Gefäß bestellt und bezahlt hat, das Recht, es dem Dritten wegzunehmen?

Da das bestellte Gefäß noch nicht dem Ersteren war überliefert worden, so hatte er aus dem geschlossenen Vertrage nur Personalrechte gegen den Verfertiger. Der Käufer aber, dem das Gefäß übergeben wurde, erlangte dadurch das Eigenthum, ihm kann es also nicht weggenommen werden.

Es verspricht Jemand gegen einen bestimmten Lohn die Verfertigung einer gewissen Sache; nachdem die Arbeit nur zum Theil vollendet ist, will er vom Vertrag abgehen, und verlangt einen Theil des bedungenen

Lohns: hat er ein Recht, dieß zu verlangen?

Der Arbeiter verband sich, die ganze Sache zu verfertigen, dieß war die Bedingung, unter der ihm der Lohn versprochen wurde, da er nun diese Bedingung nicht erfüllt, so kann er auf keinen Lohn Anspruch machen, sondern ist im Gegentheil noch verbunden, dem andern Theil allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichterfüllung des Vertrags entsteht.

Hat ein Knecht, der die Aecker seines Herrn bearbeitet hat, in Betreff des schuldigen Lohns ein Vorrecht vor andern Gläubigern?

Der Knecht versprach, die Bearbeitung der Aecker, die Wirkung seiner Handlungen ist, dem Eigenthümer, gegen den vertragsmäsigen Lohn zu übertragen. Da nun gegen die Rechtmäsigkeit dieser Bearbeitung nichts zu sagen ist, indem sie mit Bewilligung des Herrn geschah, sie also nicht gestört werden darf, und, durch Nichterfüllung des Vertrags von Seiten des Herrn, Eigenthum des Knechts bleibt, so steht diesem ein Realrecht auf die bearbeitete Sache so lange zu, als

ihm der vertragsmäsige Lohn nicht bezahlt wird.

Ein Herr schlägt seinen Bedienten: hat dieser dadurch das Recht, den Dienst zu verlassen, ohne den Herrn zu entschädigen? Es ist bei diesem Vertrage, so wie bei allen zweiseitigen Verträgen, immer Bedingung des Versprechens, daß der Andere sein Versprechen gleichfalls erfülle. Da nun hier der Herr den Bedienten nicht so behandelte, wie er versprochen hatte, so ist dieser nicht mehr durch den Vertrag verbunden. Der Herr hat sich also allen Schaden allein zuzuschreiben, der ihm durch das Weggehen des Bedienten entsteht. Aber weder der Herr noch der Bediente hat das Recht, ohne Entschädigung den Vertrag aufzuheben, wenn der Andere den Vertrag erfüllt.

Der Gemeinschaftsvertrag
(societas)

ist der Vertrag, wo wechselseitig gewisse Sachen oder Handlungen zum gemeinschaftli-

chen Vortheile versprochen werden.

Von gemeinschaftlichem Gelde wird ein Acker gekauft, den die beiden Theilhaber gemeinschaftlich bearbeiten, einer derselben stirbt, wird der diesem zugestandene Antheil des Ackers herrnlos?

Der Acker, der von Beiden bearbeitet wurde, war gemeinschaftliches Eigenthum, denn Jeder hatte ihm mit Bewilligung des Andern seine Form gegeben. Da nun der Eine gestorben ist, folglich dessen Rechte erloschen sind, so ist die Sache alleiniges Eigenthum des Andern, indem sie Niemand okkupiren kann, ohne seine Bearbeitung zu stören.

Darf ein Gemeinschaftsvertrag, der, ohne die Zeit seiner Dauer zu bestimmen, eingegangen wurde, dessen Zweck aber nicht vor Beendigung einer bestimmten Zeit erreicht werden kann, vor Ablauf dieser Zeit, ohne Entschädigung einseitig aufgehoben werden?

Wenn auch gleich hier die Zeit der Dauer des Vertrags nicht ausdrücklich bestimmt war, so lag die Bestimmung doch in der Art des Geschäfts, denn da der Vertrag deshalb eingegangen wurde, und dieses

Geschäft nicht, ohne daß der Vertrag eine gewisse Zeit dauert, ausgeführt werden kann, so darf keiner vor der Ausführung abgehen, ohne den Andern vollkommen zu entschädigen.

Ist ein Theilhaber der Gemeinschaft verbunden, die Schulden des andern zu bezahlen?

Die Gläubiger des einen Theilhabers treten in dessen Rechte, der andere kann daher nicht zu mehr verbunden werden, als er dem Schuldner selbst war. Hatte also z. B. jeder gleichen Antheil, so ist er nur die Herausgabe der Hälfte des gemeinschaftlichen Eigenthums schuldig.

Hypothetisches Naturrecht.

Dritter Theil.

Lehre von den Verletzungen.

Es wurde oben gezeigt, daß jeder Mensch, der Glied einer Gesellschaft freier Menschen seyn will, sich dem Rechtsgesetze unterwerfen müsse; daß dadurch zwar seine ursprüngliche Freiheit eingeschränkt werde, diese Einschränkung aber nur diejenige Ausübung der Freiheit, oder nur solche Handlungen betreffe, welche nicht allgemein werden können, ohne diese Gesellschaft aufzuheben. Ueber alle übrigen Handlungen entscheidet das Rechtsgesetz nichts, sie bleiben daher der Willkür jedes Menschen überlassen. Diesen

Theil der Freiheit, den das Rechtsgesetz unbestimmt gelassen hat, nannten wir gesellschaftliche Freiheit, weil keine Gesellschaft vernünftiger Wesen ohne sie gedacht werden kann.

So lange der Mensch innerhalb dieses Gebiets seiner gesellschaftlichen Freiheit handelt, verletzt er nicht das Rechtsgesetz, sobald er aber mehr als gesellschaftlich frei seyn will, so handelt er dem Rechtsgesetze entgegen, weil bald keine allgemeine Freiheit möglich seyn würde, wenn jeder mehr als gesellschaftlich frei seyn, das heißt, wenn er die Andern mehr einschränken wollte, als ihm das Rechtsgesetz gebietet.

Die Einschränkung der Freiheit eines Menschen, die diesem durch das Rechtsgesetz nicht geboten ist, oder, welches das Nämliche ist, die widerrechtliche Einschränkung der gesellschaftlichen Freiheit heißt Verletzung.

Wer einen Menschen auf diese Art einschränkt, heißt Verletzer. Derjenige, der eingeschränkt wird, der Verletzte.

Die Handlungen des Verletzten, die er anwendet, die widerrechtliche Einschränkung seiner Freiheit aufzuheben, sind erlaubt. Denn da nur solche Handlungen verboten sind,

wobei die allgemeine Freiheit nicht bestehen kann, die Handlung des Verletzten aber, wodurch er den Theil seiner Freiheit, welchen das Rechtsgesetz unbestimmt gelassen, gegen jede widerrechtliche Gewalt schützt, keine solche Handlung ist, indem die Gesellschaft sehr wohl dabei bestehen kann, wenn Jeder seine gesellschaftliche Freiheit behauptet, so ist diese Handlung erlaubt. Die Rechtmäßigkeit der Gewalt, die der Verletzte gegen den Verletzer anwendet, läßt sich auch auf folgende Art beweisen. Die Verletzung ist eine solche Handlungsweise, welche die Gesellschaft stört, das Rechtsgesetz verbietet sie also, die Gewalt aber, die angewendet wird, diese Störung aufzuheben, befördert die Herrschaft des Rechtsgesetzes, kann also nicht dadurch verboten, sondern muß erlaubt seyn.

Die physische Gewalt, welche man gegen einen Menschen anwendet, nennt man Zwang. Aus dem bisher Gesagten folgt demnach, daß

jeder Mensch das Recht hat, Zwang gegen denjenigen anzuwenden, der ihn verletzt.

Da dieser Zwang gegen jede Einschränkung der Freiheit, die das Rechtsgesetz nicht

gebietet, erlaubt ist, so folgt, daß die Erlaubniß dazu so lange fortdauert, als diese Einschränkung währet. Daß diese Einschränkung nicht durch das Rechtsgesetz geboten ist, ist der Grund der Erlaubniß zum Zwange dagegen, so lange aber der Grund dauert, so hört das dadurch Begründete nicht auf.

Dieses Recht zum Zwang dauert demnach so lange, als die Verletzung währet.

Die Verletzung hört aber erst alsdann auf, wenn der Verletzte wieder ganz in die Lage gesetzt worden ist, worin er ohne die Verletzung seyn würde. Also kann z. B. derjenige, der eine Sache entwendet hat, nicht nur zur Herausgabe dieser Sache gezwungen werden, sondern auch zur Ersetzung alles Schadens, der durch diese Entwendung entstanden ist. Ist aber, in diesem Falle, die Herausgabe der Sache erfolgt, und aller Schaden ersetzt worden, so hört die widerrechtliche Freiheitseinschränkung auf, und es ist dann kein Grund zur Erlaubniß des Zwangs mehr vorhanden, indem der Verletzte wieder ein so großes Gebiet seiner Freiheit hat, als nach dem Rechtsgesetze erlaubt ist. Demnach ist

aller Zwang, den der Verletzte noch alsdann anwendet, nachdem die widerrechtliche Einschränkung seiner Freiheit aufgehört hat, unerlaubt.

Ich hoffe, daß es meinen Lesern nicht schwer gewesen ist, sich zu überzeugen, daß Zwang gegen Verletzung erlaubt ist; daß dieser Zwang so lange fortgesetzt werden darf, als der Verletzer nicht die Verletzung aufhebt; und daß endlich der Zwang aufhören muß, sobald der Verletzte in seine Rechte wieder vollkommen eingesetzt ist. Nun aber führt uns unsre Untersuchung zu einem etwas schwereren Gegenstande, nämlich zu der Entscheidung der Rechtmäsigkeit der Strafen überhaupt, und besonders der Todesstrafen. Zuvor wollen wir uns aber erst über den Begriff der Strafe zu vereinigen suchen.

So lange schon, als man über die Rechtmäsigkeit der Strafen und besonders der Todesstrafen stritt, war man wohl größtentheils darüber einig, daß es erlaubt sey, einen Menschen zu tödten, wenn er einen Angriff auf unser Leben macht, und man sich nur durch seinen Tod schützen kann. Dieß

wurde Nothwehr genannt, nie aber Strafe, wie hätte man sonst noch über die Rechtmäsigkeit der Todesstrafe streiten können!

Der Zwang, welcher gegen einen im Angriff Begriffenen angewendet wird, heißt also nicht Strafe. Aber auch darüber, daß man denjenigen, der eine Verletzung fortsetzte, zwingen dürfe, davon abzustehen, war man längst einig, ob man gleich noch über die Rechtmäsigkeit der Strafen stritt, es ist daher zweitens einleuchtend: daß derjenige Zwang, welcher nur angewendet wird, damit der Verletzer die Verletzung aufhebe, eben so wenig Strafe genannt werden kann.

Da man also den Zwang nicht Strafe nennt, welcher zur Verhinderung einer gegenwärtigen Verletzung angewendet wird, und eben so wenig denjenigen darunter verstand, den man wegen einer vergangenen, noch fortdauernden zufügte, so kann unter Strafe nur der Zwang verstanden werden, welcher wegen einer zukünftigen Verletzung zugefügt wird. Allein auch diesen Zwang nennt man nicht immer Strafe. Denn wenn

derjenige, der mit einer Verletzung bedroht wird, sich damit begnügt, die Plane des Verletzers zu vereiteln, wenn er ihm nur vertheidigende Gewalt zufügt, so ist das noch nicht Strafe, es wird erst dann so genannt, wenn ausser dem vertheidigenden ihm noch anderer Zwang zugefügt wird, den man hier Uebel nennt, um ihn vor zukünftigen Verletzungen abzuschrecken.

Strafe heißt also ein Uebel, das Jemand zur Abschreckung von einer zukünftigen Verletzung zugefügt wird.

Strafe ist immer Zwang gegen einen Menschen, Zwang aber hat nur gegen unrechtmäsige Handlungen statt, die Strafe setzt also immer eine unrechtmäsige Handlung dessen voraus, der gestraft werden soll. Da man aber nur den Zwang Strafe nennt, welcher zur Abschreckung von einer künftigen Verletzung angewendet wird, so ist die Frage nach der Rechtmäsigkeit der Strafen, einerlei mit dieser: Giebt es ein Recht, denjenigen, der durch gewisse Zeichen den Willen zu verletzen zu erkennen gegeben hat, durch Zufügung eines Uebels von der Verletzung abzuschrecken?

Da es uns nicht verboten ist, jeden Zwang zu verhindern, der der Herrschaft des Rechtsgesetzes, der Bedingung aller Freiheit, widerstreitet, so ist einleuchtend, daß es nicht verboten seyn kann, diesem Zwange zuvor zu kommen, da für dieses Zuvorkommen die nämlichen Gründe streiten, und es öfters unmöglich seyn würde, einen ungerechten Zwang zu verhindern, wenn man dessen Ausführung erst abwarten wollte. Allein wenn es uns auch erlaubt ist, eine Verletzung, die Jemand gegen uns vornehmen will, mit Gewalt zu verhindern, so kann doch diese Gewalt nur in dem Falle gerechtfertiget werden, wenn die Absicht dessen, der uns verletzen will, ungezweifelt ist. Dieß würde aber öfters äusserst schwer zu bestimmen seyn, und wir hätten wenig durch das Resultat: daß man einer zukünftigen Gewalt zuvorkommen dürfe, gewonnen, wenn wir nicht ein Merkmal angeben könnten, wodurch die Vermuthung, daß uns Jemand verletzen wolle, gerechtfertiget wird.

Da wir nur unter der Voraussetzung mit einem Menschen in Gesellschaft treten können, daß er das Rechtsgesetz zur Richtschnur seiner Handlungen gemacht habe, so

würde eine Handlungsweise, wodurch er eine gänzliche Verachtung des Rechtsgesetzes an den Tag legte, das sicherste Merkmal seyn, daß wir jede Uebertretung dieses Gesetzes, also jede Verletzung von ihm erwarten können. Es würde aber thöricht seyn, ferner mit ihm in Gesellschaft zu bleiben, das heißt, bei ihm den Willen, daß er das Rechtsgesetz beobachten werde, vorauszusetzen, und auf diese Voraussetzung ihm unsre ganze Existenz anzuvertrauen, da er offenbar gemacht hat, daß er dieß Gesetz gar nicht achte. Mit einem solchen Menschen ist also gar keine Gesellschaft möglich, denn sein Bestreben ist dahin gerichtet, aller Gesellschaft ein Ende zu machen, das auch schnell herbei kommen müßte, wenn seine Handlungsweise allgemein würde. Diejenigen, die eine Gesellschaft vernünftiger Wesen, die die Herrschaft des Rechtsgesetzes wollen, handeln aber nicht unrechtmäßig, wenn sie alles aus dem Wege räumen, was sie in diesem, von der Vernunft gebilligten, Vorhaben störet, also auch nicht unrechtmäßig, wenn sie einem solchen Störer aller Regierung des Rechts unmöglich machen, ferner ihre vernünftige Existenz zu gefährden.

Es giebt aber keine Handlungsweise, die eine größere Verachtung des Rechtsgesetzes beweist, als die Verletzung unveräusserlicher Rechte. Ein solcher Verletzer behandelt die andern Menschen wie unvernünftige Sachen, hebt das zwischen ihm und ihnen bestehende Rechtsverhältniß dadurch auf, und indem er sich dem Rechtsgesetze entzieht, macht er sich dadurch selbst rechtlos (vogelfrei). Da er seinen Willen nicht durch das Rechtsgesetz, sondern nach seinen thierischen Begierden bestimmt, so gefährdet er die Existenz eines Jeden, in dessen Nähe er sich befindet, eben so sehr, wie ein anderes wildes Thier, das nach gleichen Antrieben handelt.

Zu diesen Verletzern unveräusserlicher Rechte gehört der Mörder und der Tirann.

Unter Mörder verstehe ich nicht nur denjenigen, der unmittelbar einen Menschen des Lebens beraubt, sondern auch den, der mittelbar das Leben anderer Menschen angreift, z. B. der bei einer Hungersnoth ein öffentliches Fruchtmagazin in Brand steckt, der eigentliche Mordbrenner.

Gegen solche Verletzer, deren ganze Existenz eine Drohung gegen die Gesellschaft

ist, die, im strengsten Sinne des Worts, Störer aller Herrschaft des Rechtsgetzes sind, ist daher kein Zwang verboten, der angewendet wird, sie unschädlich zu machen. Auf welche Art aber die bedrohte Gesellschaft sich am besten in Sicherheit zu setzen glaubt, muß allein ihrer Beurtheilung überlassen bleiben, denn kein Zwang, den sie gegen diese Verletzer anwendet, um sie unschädlich zu machen, ist unrechtmäsig, da er zur Sicherung der Herrschaft des Rechtsgesetzes abzweckt. Die Hinrichtung des Mörders ist also nicht durch das Rechtsgesetz verboten. Man wollte die Rechtmäsigkeit der Hinrichtungen von einem übertragenen Rechte des Ermordeten herleiten, allein das Recht des Ermordeten gründet sich auf die Einschränkung seiner Freiheit, die durch den Mörder geschah, ihm war freilich nicht verboten, diese Einschränkung durch jeden Zwang, der in seinen Kräften stand, aufzuheben; durch den Tod hörte aber diese Freiheitseinschränkung auf, es wäre daher widersprechend, daß das Recht sie aufzuheben fortdauern sollte. Die andern Menschen tödten also den Mörder nicht im Namen des Ermordeten, sondern ihrer eigenen Sicherheit wegen. Der Grund, daß die Hinrichtung

nicht unerlaubt ist, ist freilich die unrechtmäßige Behandlung des Ermordeten, allein nicht in so fern sie den Ermordeten betrifft, sondern in so fern dadurch die Sicherheit anderer Menschen bedroht wird, indem der Mörder durch diese Handlung seine Verachtung des Rechtsgesetzes an den Tag legte.

Auch kann die Rechtmäßigkeit der Hinrichtungen nicht aus dem oben aufgestellten Gesetze: daß der Zwang so lange fortdauern darf als die Verletzung dauert, hergeleitet werden. Denn wenn auch gleich der Mörder ein solches Recht verletzt hat, das er nicht ersetzen kann, so dauert doch die Verletzung nicht fort. Denn Verletzung heißt widerrechtliche Einschränkung der Freiheit, die Einschränkung der Freiheit des Ermordeten hört aber mit dessen Tode auf, folglich auch die Verletzung.

Eben so wenig läßt sich die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen daraus beweisen, daß man einen Menschen des Beispiels wegen in manchen Fällen hinrichten müsse. Denn derjenige, der hingerichtet werden soll, kann nicht dafür leiden, daß andere eines solchen Beispiels bedürfen. Mit welchem Rechte will man einem vernünftigen Wesen wegen

solcher Handlungen, die andere noch begehen können, Zwang zufügen! Es muß erst ausgemacht seyn, daß die Todesstrafe nicht unrechtmäsig ist, dann kann man damit freilich noch andere Zwecke, also auch Abschreckung durchs Beispiel verbinden, das Recht zu dieser Abschreckung muß sich aber immer auf eine unrechtmäsige Handlung dessen gründen, der gestraft werden soll.

Auch ist es unrichtig, die Rechtmäsigkeit der Hinrichtung auf einen Vertrag zu gründen, den derjenige, der hingerichtet werden soli, mit der Gesellschaft geschlossen haben soll. Denn bei der Hinrichtung wird immer ein Mensch wie eine Sache behandelt, diese Behandlung des Verletzers unveräusserlicher Rechte ist aber nur dadurch nicht unerlaubt, weil er sich durch diese Handlungsweise dem Rechtsgesetze ganz entzogen hat. Es gilt daher gegen diesen Beweis was oben gegen die Rechtmäsigkeit des Sklavenstandes angeführt wurde.

Wer einen Menschen hinrichtet, behandelt denselben wie eine Sache, er steht ihm keine Urrechte zu, sonst würde er nicht sein Urrecht, zu leben, verletzen können. Eine solche Behandlung ist daher so lange unrecht-

mäsig, als dieser Mensch noch unter dem Rechtsgesetze steht, weil jeder, der darunter steht, Urrechte hat. Sie kann also nur dann nicht unrechtmäsig seyn, wenn derjenige, der hingerichtet werden soll, durch sein Betragen sich dem Rechtsgesetze entzogen, und dadurch also auch seine Urrechte verlohren hat. Wodurch sich ein Mensch dem Rechtsgesetze entzieht, ist in dem Vorhergehenden gezeigt worden.

Da also die Hinrichtung eines Menschen nur dann nicht verboten ist, wenn dieser nicht mehr unter dem Rechtsgesetze steht, und da Rechte nur von dem Rechtsgesetze abgeleitet werden können, so folgt: daß die Hinrichtung, in Bezug auf denjenigen, der hingerichtet wird, weder rechtmäsig noch unrechtmäsig sey. Die Gesellschaft, die zu einem Mörder sagen wollte: wir haben ein Recht, dich hinzurichten, und du bist verbunden dich hinrichten zu lassen, würde etwas sagen, das gar keinen Sinn hat; denn sobald sie von einem rechtlichen Verhältniß zwischen sich und dem Mörder spricht, so erklärt sie ja, daß der Mörder noch unter dem Rechtsgesetze stehe, steht er aber darunter, so hat er Urrechte, und hat er diese, so ist es

unrechtmäsig, ihn hinzurichten, weil man dadurch sein Urrecht, zu leben, verletzen würde. Die Gesellschaft betrachtet den Mörder wie ein wildes Thier, vor dem man sich sichern müsse, wenn sie aber ein wildes Thier umbringt, so ist diese Handlung, in Bezug auf das Thier, weder rechtmäsig, noch unrechtmäsig, man kann von dieser Handlung nur sagen, daß sie konsequent sey. Der Mörder aber handelte gegen das Rechtsgesetz, indem er durch den Mord sich demselben entzog; er handelte unmoralisch, da er die Vernunft in dem Ermordeten nicht achtete, er handelte inkonsequent, indem er eine solche Handlungsweise einführte, die seinen eignen Untergang herbeiführen mußte.

Die Hinrichtung des Mörders geschieht nicht, um den Mord ungeschehen zu machen, da dieß unmöglich ist; eben so wenig kann sie angewendet werden, ihn zu verhindern, sie geschieht also wegen künftiger Verletzungen, deren Vermuthung der Mörder durch seine Handlung gerechtfertiget hat. Da man gewöhnlich die Absicht damit verbindet, Andere von einer ähnlichen Hand-

lungsweise abzuschrecken, so kann man diese Hinrichtung auch Todesstrafe nennen. *)

Alles bisher Gesagte paßt auch auf den zweiten oben genannten Verletzer unveräusserlicher Rechte, auf den Tirannen. Ehe ich aber hierüber etwas weiter sage, wird es nöthig seyn, diesen Begriff näher zu bestimmen, besonders da in neueren Zeiten einer der ärgsten Tirannen, Robespierre, sehr freigebig mit diesem Namen gegen die Alleinherrscher war, und diese beiden Benennungen gewöhnlich als gleichbedeutend gebrauchte, damit aber freilich ganz andere Begriffe, als die eines blosen Alleinherrschers verband. Da man mit dem Namen Tirann gewöhnlich einen Menschen bezeichnet, der auch die heiligsten Rechte mit Füssen tritt; so glaubte ich mich hier keines bessern Ausdrucks bedienen zu können, um folgenden Begriff damit zu bezeichnen.

*) Ich behauptete in einer kleinen Schrift, die ich vor einigen Jahren herausgab, die Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafen, und widerspreche mir durch diese jetzige Behauptung nicht, indem ich hier den Begriff Strafe in einem weitern Umfang nehme als dort.

Ich verstehe nämlich darunter Jeden, der andere Menschen nicht wie vernünftige Wesen, sondern wie Sachen behandelt, sich also nicht zugleich mit ihnen den Gesetzen des Rechts, sondern sie blos seinem Willen unterworfen denkt, und dieser Gesinnung gemäs behandelt.

Er ist vom Mörder nur dadurch verschieden, daß er den Menschen das thierische Leben läßt, ihnen aber sonst alles raubt, was zu ihrer Existenz, als vernünftige Wesen, nöthig ist. Er zeigt dieselbe Verachtung des Rechtsgesetzes, wie der Mörder, dieselben Gründe streiten daher gegen ihn, die gegen jenen stritten, er behandelt die Menschen wie Sachen, die nicht unter dem Rechtsgesetze stehen; wie kann er also verlangen, daß diese ein Gesetz gegen ihn befolgen sollen, worunter sie, seiner eignen Handlungsweise nach, gar nicht stehen. Es wird aus dem obigen Begriffe deutlich seyn, daß die Handlungsweise, nicht aber die Benennung einen Menschen zum Tirannen macht; *) daß jeder

*) Könnte wohl der eifrigste Republikaner die weise Regierung Dänemarks eine tirannische nennen, weil hier ein Alleinherrscher

Mensch Tirann seyn kann, er nenne sich Demokrat oder Aristokrat, Regent oder Unterthan. Robespierre war eben sowohl Tirann, als Herzog Alba nebst seinem schwachen Könige, und mancher römische Aristokrat konnte sich so wenig diesem Namen entziehen, wie Nero. Aber auch der brittische Unterthan, der noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit Menschen handelt, klage nicht über Unrecht, wenn die zum Vieh erniedrigten Menschen ihre Freiheit in seiner Ermordung suchen.

Wenn aber auch, sowohl dem Mörder, als dem Tirannen, kein Unrecht geschieht durch die Strafe des Todes, so kann doch sehr oft der Fall eintreten, daß sie unser Mitleid erregen; — und wer sollte den Menschen nicht bedauern, dem bei der Verachtung aller Edlen, den Verwünschungen derer, die er unglücklich gemacht, nichts blieb, als das quälende Bewußtseyn seiner Schandthaten, und die Aussicht zu einem ehrlosen Tode, der ihm auf immer den Weg zur Besserung

regiert; und herrschte nicht die größte Tirannei, zur Zeit des Schreckenssystems, in dem republikanischen Frankreich?

und Vergütung seiner Laster verschließt! — Aber man hüte sich, diese Gefühle des Mitleids mit dem Rechte zu verwechseln. Die Todesstrafe kann zwar sehr oft unmoralisch seyn, sie wird aber dadurch noch nicht unrechtmäsig. *) Eben so kann sie nicht nur vom Rechtsgesetze nicht verboten, sondern auch von der Moral geboten seyn. So unrichtig dieß vielleicht Manchem scheinen mag, so glaube ich doch, aus der neuern Geschichte ein Beispiel anführen zu können, wo die Hinrichtung von der Moral geboten wurde.

Robespierre hatte bei seiner Gefangennehmung noch viele Anhänger, worunter Leute waren, denen bei großer Energie zugleich kein Mittel zu schlecht war, wenn

*) Sehr verschieden ist die Frage: ob die Todesstrafe nicht unrechtmäsig sey, von derjenigen: ob die Moral oder Politik sie verbiete; so lange nicht die erstere beantwortet ist, darf von diesen beiden nicht die Rede seyn. Auch ich bin der Meinung, daß sie in den meisten Fällen unmoralisch und unpolitisch sey, allein da wir hier vom Recht sprechen, so kann davon nicht die Rede seyn.

es sie zu ihrem Zwecke führte: es war daher wohl möglich, daß er aus dem Gefängniß befreit werden, und daraus ein Bürgerkrieg entstehen konnte, der vielen Tausenden hätte das Leben kosten, und den Untergang des Staats herbeiführen können. Robespierre war Tirann, und verdiente als solcher den Tod; es würde daher unverantwortlich von den Machthabern Frankreichs gewesen seyn, wenn sie aus einem sehr unzeitigen Mitleiden die Todesstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt, und dadurch das Leben vieler unschuldigen Menschen, und die Existenz des ganzen Staats aufs Spiel gesetzt hätten. Ein solches Mitleiden wäre offenbar unmoralisch gewesen, die Moral gebot also hier die Todesstrafe.

Aber auch nur gegen solche Verletzer, wie Mörder und Tirannen, findet die Todesstrafe statt. Denn wir haben oben gezeigt, daß man nur dann Jemand wegen einer noch zukünftigen Handlung strafen kann, wenn seine Absicht, diese Verletzung auszuführen, ungezweifelt ist; daß ferner die Verletzung unveräusserlicher Rechte eine solche Verachtung des Rechtsgesetzes an den Tag legt, die uns berechtiget, alle Arten von Ver-

letzungen bei ihm vorauszusetzen, und haben also dadurch ein Merkmal angegeben, wodurch die Vermuthung der zukünftigen Verletzungen gerechtfertiget wird. Ausser dieser Verletzung unveräusserlicher Rechte, giebt es noch eine Verletzung solcher Rechte, die veräusserlich sind, es entsteht daher die Frage: ob die letztere Verletzung uns zu einer gleichen Vermuthung berechtige, daß ein solcher Verletzer das Rechtsgesetz verachte? Da ich diese Frage, in der kurz vorhergehenden Behauptung, daß die Todesstrafe nur gegen Mörder und Tirannen statt finde, schon verneinend beantwortet habe, so habe ich nun hier den Beweis meiner Behauptung zu führen.

Es darf keinem Menschen Zwang, also auch keine Strafe, zugefügt werden, ohne eine von ihm vorher begangene unrechtmäsige Handlung; und wenn diese Strafe eine Todesstrafe seyn soll, so kann sie nur dann nicht unrechtmäsig seyn, wenn diese Handlung eine gänzliche Verachtung des Rechtsgesetzes an den Tag legte. Es ist aber aus folgenden Gründen einleuchtend, daß die Verletzung veräusserlicher Rechte keine solche Verachtung beweist.

Da bei dieser Verletzung Ersatz möglich ist, und die Rechte, die hier gekränkt werden, nicht so nothwendig mit der vernünftigen Existenz des Menschen verknüpft sind, so kann Jemand, der die Gerechtigkeit liebt, in dem Falle, daß er durch eine solche Verletzung sich wichtigere Rechte erhalten kann, diese Verletzung in der Absicht unternehmen, den Verletzten dafür zu entschädigen, weil er voraussetzte, daß dieser, wenn er gegenwärtig gewesen wäre, aus Menschlichkeit in diese Verletzung gewilligt haben würde. Z. B. der Strom eines reissenden Wassers reißt das Pferd eines armen Bauers mit sich fort, dieser kann es nicht anders retten, als daß er über den Fruchtacker eines andern Bauers läuft und einen Theil der Frucht zertritt; er thut dieß in der Absicht, dem Eigenthümer diesen geringen Schaden zu ersetzen. Würde nun nicht Jedermann es ungereimt finden, wenn der Eigenthümer die Hinrichtung dieses armen Mannes, der ihn entschädigen will, verlangte, weil er durch diese Verletzung des Eigenthums eine gänzliche Verachtung des Rechtsgesetzes gezeigt habe?

Es kann aber auch zweitens der Fall eintreten, wo es erlaubt ist, das Eigenthum

eines Andern selbst wider seinen Willen anzugreifen, weil kein erworbenes Recht so ausgeübt werden darf, daß dadurch die freie Existenz eines Menschen bedroht wird, wie dieß oben bei der Lehre von Erwerbung des Eigenthums, weiter aus einander gesetzt wurde. Ein Beispiel wird auch dieß deutlicher machen. Es befindet sich Jemand in Gefahr zu ertrinken, erreicht aber, ganz ermattet, noch das Ufer einer Insel; indem er bemüht ist, sich heraus zu helfen, verbietet ihm der Eigenthümer, diese Insel zu betreten; es bleibt ihm daher keine andere Wahl übrig, als entweder zu ertrinken, oder wider Willen des Eigenthümers die Insel zu betreten; er wählt das Letztere und handelt hierin keinesweges unrechtmäsig. Denn der Eigenthümer erfüllte die Bedingung nicht, ohne die kein Eigenthum bestehen kann. Wem das hier Vorgetragene nicht einleuchtend seyn sollte, den ersuche ich, den Theil des hypothetischen Naturrechts nachzulesen, der von der Erwerbung des Eigenthums handelt.

Drittens ist es unmöglich, daß nicht öfters unwillkürlich solche Verletzungen veräusserlicher Rechte statt finden; wenn daher nur dem Verletzten aller Schaden, der ihm

aus der Verletzung entstand, vergütet wird, so ist nicht einzusehen, wie man daraus eine Verachtung des Rechtsgesetzes herleiten will.

Wenn aber endlich auch Jemand in einer schlechten Absicht veräusserliche Rechte verletzt, z. B. eine Sache stiehlt, so läßt sich daraus doch noch nicht schliessen, daß er auch morden werde, hier ist weder Wahrscheinlichkeit, viel weniger also eine solche gegründete Voraussetzung einer mörderischen oder tirannischen Absicht vorhanden, als nach dem oben Gesagten zur Rechtfertigung einer solchen Vermuthung nothwendig ist.

Die Todesstrafe ist demnach, aus allen den hier angeführten Gründen, gegen den Verletzer veräusserlicher Rechte unerlaubt.

Die Verletzung veräusserlicher Rechte ist unrechtmäßige Störung der Freiheit, wenn also auch die Todesstrafe hier nicht statt hat, so bleibt doch immer erlaubt, Gewalt dagegen anzuwenden, wir haben daher noch die Grenzen dieses Zwanges zu bestimmen.

Wir haben oben bewiesen, daß der Verletzte das Recht hat, Zwang zu Aufhebung der Verletzung zu gebrauchen, und daß dieses Recht so lange dauert, als die Verletzung währt. Jeder Mensch hat demnach

das Recht, den Verletzer veräusserlicher Rechte zu zwingen, die Verletzung aufzuheben, und diesen Zwang so lange fortzusetzen, als er nicht wieder in seine Rechte eingesetzt ist.

Jede Handlung aber, wodurch Jemand mehr eingeschränkt wird, als das Rechtsgesetz gebietet, ist eine Verletzung, und es macht keinen Unterschied, ob Jemand unmittelbar einen Andern verletzt, oder ob dieß mittelbar geschieht. Zu der letzteren Art der Verletzungen gehört der Schaden, den mir Jemand durch Nichterfüllung seines, von mir angenommenen Versprechens, zufügt. Denn er bediente sich meines Zutrauens: daß er das Gebiet meiner Freiheit nicht mehr einzuschränken suchen werde, als nach dem Rechtsgesetze nothwendig ist, um mir Schaden zuzufügen. Ein solches Zutrauen muß aber unter den Gliedern einer Gesellschaft vorhanden seyn, weil sonst kein Mensch, wenn er nicht bei den andern eine solche Gesinnung voraus setzen könnte, mit ihm eine Gesellschaft eingehen und ihm seine ganze Existenz anvertrauen würde. Sowohl der mittelbare, als unmittelbare Verletzer stört also die Freiheit, Zwang findet demnach gegen beide statt.

Sobald aber der Verletzer veräusserlicher Rechte den Verletzten wieder in die Lage bringt, worin er vor der Verletzung war, so hat dieser keinen Grund mehr, Zwang wegen einer Verletzung zu gebrauchen, die nicht mehr existirt. Da er nun auch nicht das Recht zur Voraussetzung hat, daß ihm dieser ins Künftige unveräusserliche Rechte verletzen werde, folglich dessen Vertilgung nicht statt findet; so bleibt nur noch die Frage zu beantworten übrig, ob nicht durch die einmal geschehene Verletzung veräusserlicher Rechte die Vermuthung der Wiederholung gerechtfertiget werde, und ob es also auch nicht erlaubt sey, sich deshalb sicher zu stellen. Die Verletzung veräusserlicher Rechte kann sowohl ohne böse Absicht, als mit böser Absicht geschehen seyn; da nun dieß nicht äusserlich beurtheilbar ist, so weiß der Verletzte auch nicht, wenn ihn auch gleich der Verletzer vollkommen entschädiget hat, ob dieser nicht blos aus Furcht Schadensersatz geleistet habe, und nur auf eine schickliche Gelegenheit warte, die Verletzung erneuern zu können: er handelt deshalb nicht unrecht, wenn er sich auf jeden Fall vorsieht und rüstet. Dieß muß aber bei dem Verletzer, der

es redlich mit der Ersetzung des Schadens meinte, Mißtrauen erregen, indem seine ganze Existenz vom Willen des Andern abhängt, wenn er unbewaffnet bleibt; es kann ihm daher eben so wenig verargt werden, wenn auch er sich bewaffnet. Da es nun bei Menschen, die in Gesellschaft leben, unvermeidlich ist, daß nicht öfters theils willkürlich, theils unwillkürlich solche Verletzungen veräusserlicher Rechte geschehen, so würde diese wechselseitige Sicherstellung bald einen allgemeinen Kriegszustand herbeiführen. Damit würde aber die Herrschaft des Rechtsgesetzes schlecht bestehen können, und auch das wechselseitige Zutrauen bald völlig vernichtet werden, das doch unter gesellschaftlichen Menschen nothwendig ist. Es läßt sich also schon hieraus sehen, daß der gedachte Stand der Natur nicht fort dauern darf.

Aber ein zweiter wichtiger Grund, warum die Menschen, die in Gesellschaft leben wollen, nicht in diesem Naturzustande fortleben können, ist der, weil hier jeder sein eigener Richter ist. Denn es ist leicht vorauszusehen, daß, wenn bei vorfallenden Streitigkeiten, jeder Richter in seiner eignen Sache ist, die Entscheidung des nämli-

chen Streits von jeder Parthei verschieden ausfallen werde, weil kein Mensch frei von Eigenliebe ist, und auch die Erbitterung, worin gewöhnlich die Streitenden sich befinden, sich schlecht zu einem Zustande schickt, worin unpartheiisch Recht gesprochen werden soll. Da nun jeder der Streitenden seine Meinung mit Gewalt würde durchsetzen wollen, so würde bald nicht das Rechtsgesetz, sondern Gewalt die Streitigkeiten entscheiden. Also auch hier ist ein Krieg Aller gegen Alle unvermeidlich.

In einer Gesellschaft vernünftiger Wesen soll aber nicht Gewalt, sondern das Rechtsgesetz herrschen; ein solcher Zustand, der die Gewalt herbeiführt, ist daher ganz unrechtmäßig. Wenn es also einen andern Zustand giebt, wodurch die Herrschaft des Rechtsgesetzes besser gesichert wird, so hat jeder Mensch das Recht, diejenigen, die mit ihm in Gesellschaft leben wollen, zu nöthigen, jenen unrechtmäßigen Zustand zu verlassen, und sich in einen solchen zu begeben. Jeder Mensch, der in Gesellschaft leben will, ist also verbunden, jenen Zustand mit diesem zu vertauschen.

Ein solcher Zustand, wodurch die Herrschaft des Rechtsgesetzes besser gesichert wird, läßt sich auf folgende Art ausführen.

Keiner dürfte erstlich mehr den Andern durch Bewaffnung bedrohen, und Jeder müßte auch wegen der Zukunft gesichert werden; dieß geschieht dadurch:

Daß Jeder die Waffen niederlegt, und eine Macht errichtet wird, die unrechtmäsigen Zwang verhindert.

Zweitens müßte auch Jeder gesichert seyn, daß bei vorfallenden Streitigkeiten nicht der partheiische Wille des Andern dessen Recht zum Zwange bestimme, sondern daß die Streitigkeit unpartheiisch nach dem Rechtsgesetze entschieden werde. Dieß wird erreicht:

Wenn Jeder dem Rechte, sein eigner Richter zu seyn, entsagt, und unpartheiische Menschen zur Entscheidung der Streitigkeiten bestellt werden.

Damit es aber auch drittens hier nicht der Willkür dieser Menschen überlassen bleibt, die Aussprüche des Rechtsgesetzes

zu bestimmen, indem Niemand zugemuthet werden kann, sich der Willkür eines Menschen zu überlassen, so muß auch dieß vermieden werden, dieß geschieht dadurch:

Daß die Aussprüche des Rechtsgesetzes in gewisse Formeln gebracht werden, wonach die Entscheidung der Streitigkeiten geschehen muß.

Da aber Jeder seinem Rechte, den Andern zu zwingen, entsagt hat, so würde die Entscheidung nach dem Rechtsgesetze nichts helfen, wenn nicht zugleich eine Gewalt existirte, welche diese Entscheidungen, nöthigen Falls, mit Gewalt ausführte: es wird daher endlich noch

der zur Verhinderung des Zwangs errichteten Macht aufgetragen, die Entscheidungen der Streitigkeiten gegen denjenigen, der sich ihnen nicht unterwirft, mit Gewalt auszuführen.

Eine, unter diesen Bedingungen errichtete, Gesellschaft nennt man Staat; die Macht, welche zur Verhinderung des Zwangs und Unterstützung der Entscheidun-

gen der Streitigkeiten errichtet wird, die exekutive Gewalt. Diejenigen, welche die Streitigkeiten entscheiden, nennt man Richter; die Macht endlich, welche die Aussprüche des Rechtsgesetzes in bestimmte Formeln bringt, die gesetzgebende Gewalt, diese Formeln selbst aber positive Gesetze.

Aus dem Vorhergehenden folgt: daß der Staat nothwendige Bedingung der Herrschaft des Rechtsgesetzes ist, und daß keine rechtliche Freiheit ohne positive Gesetze bestehen kann;

Daß aber der Staat nur um der Herrschaft des Rechtsgesetzes willen da ist, sich also dazu wie Mittel zum Zweck verhalten muß;

Daß die positiven Gesetze, welche Aussprüche des Rechtsgesetzes seyn sollen, *)

*) Man würde das hier Gesagte sehr unrichtig verstehen, wenn man daraus die Unrechtmäßigkeit der Testamente im Staate folgern wollte. Nach dem Naturrechte giebts keine Testamente, hier kann Jeder die Sachen des Verstorbenen okkupiren; weil aber im Staate daraus eine große Unordnung entstehen würde, indem Jeder bei einer sol-

nicht in willkürlichen Befehlen oder zusammen gerafften Sätzen bestehen dürfen, weil sie sonst gegen ihren eignen Zweck stritten, indem durch sie ja eben die Willkür verhindert werden soll. Sie müssen mit der tiefsten Kenntniß des Rechts, des Staats und der Menschen entworfen, und, da die Menschen nur nach und nach sich dem Vollkommenen nähern, immer mehr verbessert, und ihrem Zwecke dadurch angemessener werden.

Eine weitere Ausführung dieser wichtigen Gegenstände wird in dem natürlichen Staatsrechte vorkommen.

chen Erwerbung der Erste seyn wollte, so führte man statt dessen die Testamente und Intestaterbfolge ein. Dadurch geschah also nichts weiter, als daß der Staat ein anderes Mittel zur Erwerbung der Sachen des Verstorbenen bestimmte, das die Sicherheit weniger stört, also auch rechtmäßiger ist. Bei allen diesen Abänderungen kommt es nur darauf an, daß dadurch Keiner einen Vorzug vor dem Andern erhält, und daß sie zweckmäßiger sind, als das Abgeänderte; das Zweckmäßigste ist auch immer das Rechtmäßigste. Die Zweckmäßigkeit beruht auf den verschiedenen Verhältnissen, worin sich die Gesellschaft befindet.

Ich endige mit dem Wunsche, daß der Erfolg meiner Bemühungen meiner Absicht entsprechen, und ich dadurch zur allgemeineren Verbreitung der Wahrheit etwas beitragen möge!

Viel sind der Wege, die zur Beförderung der Wahrheit eingeschlagen wurden, aber nur einer ist es, der zu ihrem Tempel führt, er heißt ruhige leidenschaftlose Ueberzeugung. Es ist der Weg des Sokrates, Jesus, Kants und aller Weisen der verflossenen und künftigen Jahrtausende; mühsam zwar, und nur allmählich führt er zu seinem erhabenen Ziele, aber auch sicher und unaufhaltbar ist dessen Erreichung. Selten nur führte er zum Glücke, weit öfter war Haß und Verfolgung die Belohnung derer, die ihn betraten, doch nichts konnte die Erreichung ihres erhabenen Zweckes stören, der nicht Beifall der Thoren, sondern Verbreitung der Wahrheit war. Wohlthaten bezeichneten ihre Bahn, die Liebe und Achtung der Weisen ward ihnen im Leben, der Dank und die Segnungen der Nachwelt im Tode.

Vielen dünkte dieser Weg zu langsam, sie verwarfen ruhige Ueberzeugung, und woll-

ten mit gewaffneter Hand die Menschen zur Wahrheit führen. Ihr Daseyn bezeichnete Zerstörung, Gewalt waren ihre Gründe, und Barbarismus das Ziel, wohin ihre blutige Laufbahn führte. Sie wurden der Schrecken ihres Zeitalters, das sie verwünschte; ein warnendes Beispiel der Nachwelt, die ihre Blindheit beweinte.

Möchte doch die künftige Geschichte keine traurigen Belege mehr zu dieser Wahrheit liefern, möchten doch Alle, denen die Beförderung des Menschenwohls am Herzen liegt, dazu den sichern, belohnenden Weg der ruhigen Ueberzeugung wählen. Dann würde das fürchterliche Heer entnervender Vorurtheile sich immer mehr verringern, und die belebende Ueberzeugung allgemeiner werden, daß es nichts Höheres giebt, als Moral, Religion und Recht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leisler, Johann Philipp Achilles,

Populäres Naturrecht

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1799

Ph.pr. 753
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041110-4
VD18 80018300-001